3

Continuatio II.

SPECIEI FACTI

Oder

Fernere

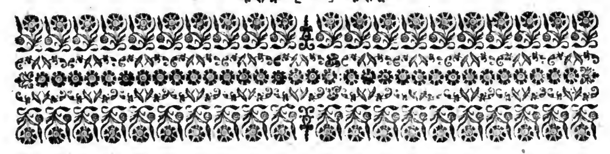
Wahrhaffte Erzehlung

Was vor enorme Thätlichkeiten man Hoch-Fürstlicher Speyerischer Seiten gegen die Stadt Speyer von dem ersten Junii an bis auf den 7ten Julii vorgenommen / und wie endlich dieselbe durch die Kayserl. subdelegirte Herren Commissarios wieder in vorigen Stand gesetzet worden.

Mit

Beylagen

à Num. 63. usque 82.



IN der von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer verwichen edirter Continuatione Speciei Facti sind diejenige höchst-beschwehrliche Thätlichkeiten / welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer und ihren Angehörigen / wider denselben / und dessen Zugewandte bis auf den ersten Tag Junii contra Pacem Profanam & Religiosam auf das grausamste verübet worden / enthalten / man lebet dahero der tröstlichen Zuversicht es werde jedermänniglich darab erkennen müssen / daß es Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden nicht um die zum blossen Prætext gebrauchte Sicherheit zu thun gewesen / sondern entweder die Stadt Speyer gar ab Imperio zu avelliren und zu einer Municipal-Stadt zu machen / oder sich doch wenigstens einige Nova Jura zu acquiriren / und E. Raht zu einem höchst-præjudicirlichen Vergleich zu bringen / benebenst aber ihre Vindictam rechtschaffen auszuüben. Wann man nun denen insinuirten Kayserlichen Rescriptis nicht die geringste Parition geleistet / sondern zu nicht geringer Vilipendirung derselben / und Verletzung der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität mit solcherley ohnverantwortlichen Beeinträchtigungen bis zur Ankunfft der Hohen Kayserlichen Commission, und bis die Stadt Speyer durch dieselbe wieder in vorigen Stand gestellet worden / fürgefahren / als hat man auch den fernern Verlauff zu jedermanns Wissenschafft public zu machen / nicht ermanglen wollen / damit man um so besser / was vor ein entsetzlicher Land-Fried-Bruch / welchen man über fünffzehen Wochen lang mit einer unglaublichen Rage continuirt hat / gegen die unschuldige Stadt Speyer verübet worden / judiciren und erkennen könne; Zuvorderist aber hat man nöhtig erm essen / in Num. 63. & 64. Copias der jenigen zweyen Schreiben / deren Originalia der Secretarius Durrbach am 21ten Martii vor dem Uberfall vorgezeigt / davon man in der Eyl Abschrifft genommen / und in der Specie Facti pag. 8. Meldung gethan / anzufügen / indem solche in damahligen Tumult und Confusion ab Handen gekommen gewesen / und man sie dahero nicht mit drucken lassen können; Aus denenselben nun ist gantz deutlich zu vernehmen / daß die Hoch-Fürstliche Speyerische Unterthanen nicht proprio Motu, und aus Liebe ihren Lands-Fürsten aus der bevorgestandenen augenscheinlichen Gefahr wie erdichtet / und zu etwelcher Colorirung des begangenen Land-Fried-Bruchs vorgegeben worden / zu erretten / das Gewehr ergriffen / sondern solches auf des Fauts zu Kißlau / Ducherers / welcher von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden einen Tag vorher unterm Vorwand / seinen Geschäfften zu Hauß abzuwarten / übern Rhein geschickt worden / hin und wieder gethanes Aufbott / und auf vorherige Vorstellung geschehen / und man vorhero Verhaltungs-Befehl / ob man Glimpff oder Gewalt gebrauchen solle / eingeholet / Ihro Hochfl. Gn. aber die Letztere vorgezogen / und unbilliger Weis ausüben lassen.

Num. 63. & 64.

In

In vorhergehender Continuation pag. 6. Num. 51. hat man vermeldet / auf was Art es geschehen daß diese Land-Fried-Bruchs Sache an beyden höchsten Reichs-Gerichten angebracht worden / und daß man Ihrer Kayserl. Majestät lediglich allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie dieselbe zu dem Hoch-preißlichen Cammer-Gericht nach Wetzlar remittiren / oder aber ihr den Weg Rechtens bey Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Raht allergnädigst lassen wollen. Inzwischen nun E. Raht die allergnädigste Kayserliche Verordnung darüber erwartet / und bis dahin / um sich ausser aller Verantwortung zu setzen / die expedirte Commissions-Rescripta auszulösen / anstehen lassen müssen / hat man Hoch-Fürstl. Speyerischer Seiten um nur dem Schein nach davor angesehen zu seyn / als wann man nach der Kayserlichen Commission noch so ein grosses Verlangen trüge / da man doch des Gegentheils sattsam versichert ist / solches gethan / und da man gewohnet ist / E. Rahts innocenteste Actiones zu syndiciren / und vor gefähr- und betrüglich auszuschreyen / ein grosses Wesen gemacht / als wann er ex diffidentia causæ solche Auslösung verzögert / und zwischen beyden Höchsten Reichs-Gerichten einen Conflictum geflissentlich anstellen wollen. Als nun E. Raht das allergnädigste Kayserliche Rescript vom 7ten April. Num. 65. darinnen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Abführung ihrer völligen bewehrten Mannschafft alsobald zu bewerckstelligen / anbefohlen ist / erhalten / hat Er dasselbe am ersten Junii ob summum moræ periculum zwar durch Notarium und Zeugen ad Ædes Domini Episcopi insinuiren, man aber es mit angefügten Bedrohungen vermög Num. 66. nicht annehmen lassen wollen / sondern den Notarium zu dem Herrn von Aubach gewiesen / hingegen E. Raht auf ihm am Dritten darauf von Bischoflicher Seiten insinuirtem Rescript Num. 67. zur Antwort ertheilet / daß er dasselbe mit allerunterthänigstem Respect angenommen / und sich demselben allerdings gemäß bezeigen wolte / in Hoffnung Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden würden dergleichen thun / und auch dem vorgestern insinuirtem Kayserlichem Rescript behörige Folge leisten; Worauf E. Raht bey seiner Burgerschafft das vorhin angelegte Verbott nicht die geringste Thätlichkeit verbis vel factis vorzunehmen wiederholet / und ihr solches nochmahlen ernstlich und bey angedrohten empfindlichen Straffen injungirt, und sich dannenhero gäntzlich versichert gehalten / es würden Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sothanem Rescript, und zugleich sub Aquila Cæsarea mit insinuirtem Reichs-Hof-Rahts Concluso vom 18ten May. welches die Abführung der Mannschafft ohnverzüglich haben will / schuldigster massen nachkommen / man hat aber gleich gefunden / daß Sie zu solchem von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenem Abmarsch noch keine Lust haben / und dahero E. Raht zumuhten lassen / noch weiters Licht und Oel zu reichen / nicht weniger auch am 5ten Ejusdem in des Handels-Manns Friedels neuerbautes Hauß / dessen untern Stock man eingenommen / und alles ruinirt, noch einen Corporal mit 15. à 16. Mann in den noch nicht ausgebauten andern Stock einquartiren / Papierne Fenster von Philippsburg bringen / den Boden mit rauhen Brettern belegen / und darinnen übrigens solche Anstalt machen lassen / als ob sie allda ein perpetuirliches Domicilium aufrichten / und dem Eigenthums-Herrn solches gar entziehen wolten / welche geführte Absicht noch mehrers dadurch bestärcket worden / daß / als man bey dem Herrn von Aubach angefraget / was Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden auf die insinuirte Rescripta vor eine Resolution genommen / derselbe zu ihrem höchsten Despect den Notarium, nach Ausweiß dessen Instrum. Num. 68. da er doch wohl gewust / daß

Num. 65.

Num. 66.

Num. 67.

Num. 68.

daß er mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ welche die Huldigung auf dem Lande einzunehmen resolvirt waren/ sich aus der Stadt begeben/ und auf die dem Notario bestimmte Zeit nicht zu Hauß seyn würde / mit einer aufzüglichen Antwort abgewiesen ; Inmittelst hat man ohngeachtet des insinuirten Kayserlichen Rescripts mit Thätlichkeiten fortgefahren / und am 2ten Junii ein Bauer von Hanhofen / welcher mit der Procession durch die Stadt nach dem Waghäusel gegangen/ mit einem Stein nach demjenigen / welcher vermög Num. 42. schon am Oster-Mittwoch von den Processionisten Anfechtung gelitten/ und gegen den man deßwegen annoch Feindschafft getragen/ geworffen/ besiehe Num. 69. Welches man deßwegen anführen wollen / um zu zeigen / wie groß der Haß gegen der Stadt Speyer Angehörige seye/ und daß sie nicht einmahl in ihren Häusern und an ihren Fenstern vor dem wütenden Bauren-Volck sicher seyen ; Ob nun wohlen von Römis. Kayserl. Majest. der Ausmarsch nach Maaßgab Num. 70. reiteratò allergnädigst anbefohlen worden/ so hat man doch demselben schnurstracks zu wider nicht allein eine Anzahl Reuter/ welche der Ober-Faut von Schifferstadt/ Lorentz Wallich/ geführt / und mit entblößten Degen durch die Gassen braviren müssen/ in die Stadt kommen lassen/ sondern auch der Herr von Aubach eine widrige Antwort ertheilet / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht gleich/ sondern alsdann ererst / wann die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii in Loco eintreffen würden / dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl nachgeleben wolten/ nach Anzeig Num. 71. Wordurch dann Dieselbe gnugsam zu verstehen gegeben / daß Sie nicht pariren/ und ohngeachtet des Kayserlichen Verbotts/ E. Raht in seiner Immedietät nicht zu kräncken / um nur der Stadt Einkünfften mehren Abbruch zu thun/ und solche ins stecken zu bringen/ wider die zwischen E. Raht/ und der Clerisey aufgerichtete Rachtung unter den Thoren anbefehlen lassen / alle ankommende Frembde/ auf die sogenannte Pfaffen-Stuben/ welche doch kein offentliches Würths-Hauß/ sondern nur der Geistlichen Herberg ist/ und dahero sonsten niemand anders darinnen logiren mag/ zuweisen ; Nicht weniger ist auch ein Kärcher-Jung welcher Bau-Holtz in die Stadt geschleifft/ von dem Gaul/ darauf er gesessen/ abzusteigen/ und vor der Procession wider seine Gewissens-Freyheit contra Pacem Religiosam & Osnabrugensem nieder zu knien gezwungen worden/ besage Num. 72. Am 15ten sind Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nacher Bruchsal verreiset/ um dem Vorgeben nach allda die Wasser-Cur zu gebrauchen / und haben den folgenden Tag durch einen Secretarium die Anzeig thun lassen/ wasgestalten Sie die Rescripta von der Römis. Kayserl. Majest. empfangen/ deren Inhalt vernommen / und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz seel. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt als Commissariis die Sache zu untersuchen/ aufgetragen wäre/ darob sich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden höchstens erfreueten/ daß die Sache so weit gekommen / daß man hoffentlich künfftighin Nachbar- und freundlich bey einander wohnen könne/ und wolten Sie Ihrer Kayserl. Majest. Verordnung in allem gemäß leben/ so bald die Manifest publicirt, die Herrn Commissarii ankämen/ und vor Sie sampt den Ihrigen gnugsame Sicherheit verschafft würde/ dagegen man aber geantwortet/ daß man die Kayserl. Rescripta auch hätte/ welche haben wolten/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die Leute alsobald und ohnverzüglich in guter Ordnung abführen solten ; Ob man nun zwar gehoffet/ es solten doch ernennte Kayserl. Majest. Rescripta wenigstens so viel effectuiren / daß die bisherige unzählige Turbationes und Eingriff in E. Rahts Immedietät und

Juris-

Jurisdiction bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Abwesenheit cessiren würden; so hat sich doch der abusive sogenannte Bischoffliche Commendant von Helmstädt unterstanden/ eines gewissen Dohm-Herrn Bedienten/ welcher sich mit Reden verloffen haben solle/ und Sicherheit halben in die Dominicaner-Kirch geretirirt, mit Gewalt daraus zu nehmen/ und der Stadt zu verweisen/ mithin zu zeigen/ was er als ein Catholischer vor eine grosse Veneration vor die Kirchen habe; Ja die Fürstl. Speyerische Regierung hat in summum vilipendium vorangeregter Kayserl. Rescriptorum E. Raht in seiner Criminal-Jurisdiction, welche ihm eintzig und allein gehöret/ und von Kays. Maj. und dem Heil. Römis. Reich anvertrauet ist/ ohnverantwortlichen Eingriff gethan/ gestalten als E. Raht einen Inwohner/ welcher sich auf erhaltene Versprechung/ daß er zu einem Beständer eines Guts oberhalb Weissenburg angenommen werden solte/ zur Catholischen Religion begeben/ und sich berühmet/ daß ihm nunmehro niemand nichts thun/ und er demnach alle Boßheit frey ausübē dörffte/ und daher 2. Ochsen von der Weyd ohngeachtet des ihm geschehenen Verbots weggetrieben/ um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ mit guter Manier in das Hospital, darinnen einige Gefängnuß zubereitet sind/ gebracht/ die Fürstliche Regierung sich desselben angenommen/ und durch den Secretarium Kalten anbringen lassen/ daß sie vernehmen müssen/ daß E. E. Raht einen sichern Mann/ den Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff vor einiger Zeit vor einen Hoff-Bauren angenommen/ gestrigen Tags arrestiren lassen/ dessen Relaxation er begehren solte/ mit dem Erbieten/ so der Arrest Schulden halben angelegt worden/ das bahre Geld vor ihn zu erlegen/ oder genugsame Caution zu stellen/ darauf man aber zur Antwort ertheilet/ der Arrestirte wäre annoch ein Stadt-Speyerischer Beysiß und Schutz-Verwandter/ dem nach Ausweiß seiner Pflichten keineswegs erlaubt seye/ sich anderwärtig zu verherren/ ehe und bevor er den Schutz aufgekündigt/ und in dem Schutz-Ampt Richtigkeit gepflogen habe/ dannenhero man auch keine Notiz von der übertragenen Hof-Baueren nehme/ es wäre aber derselbe ein bekannter Dieb/ welcher ein paar Ochsen zum zweyten und dritten mahl von der Weyd gestohlen/ auch solche bereits an Mannheimer Metzger verkaufft habe/ deßhalben E. Raht/ dem die Jurisdiction zukomme/ dieselbe an ihm exerciren müste/ und nicht hoffen wolte/ daß die Fürstl. Regierung denen Kayserlichen insinuirten Rescriptis zu wider ihn daran hindern würde/ dagegen der Secretarius versetzt/ die Regierung müste nicht recht in facto informirt seyn/ welcher er die Antwort hinterbringen wolte. Den andern Tag hat sich auch ein Notarius mit Zeugen bey Herrn Burgermeister Schwanckert angemeldet/ und Nahmens der Fürstlichen Regierung begehrt/ daß/ weilen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden dem gefänglich gesetzten Mann/ Nahmens Arnold, einen Hof ober Weissenburg in Bestand gegeben/ und dieselbe in der Stadt Speyer die Jurisdiction, und der Raht keine Macht/ solche Leute gefangen zu setzen hätte/ solte man ihn alsobald loß lassen/ und Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Commendanten auf die Haupt-Wacht übergeben/ sie wolten ihn seines Verbrechens halben examiniren/ dem Examini könnte man jemand zugeben/ dann wolten sie den Gefangenen nach Befinden abstraffen/ derselbe aber ist mit seinem Begehren vor Raht gewiesen/ und ihm so viel zu verstehen gegeben worden/ daß der Inhafftirte ein Stadt-Speyerischer Unterthan/ und ein Dieb/ den man deßwegen gefangen gesetzt/ man wüste von keiner Jurisdiction, welche Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden in der Stadt Speyer zukäme/ dieselbe seye eine Kayserliche Freye Reichs Stadt/ und hätte von Ihrer Römis. Kays. Majest.

Schutz und Rescripta, möchten demnach Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden ihre Leute in guter Ordnung hinaus ziehen / so geschehe dem Kayserl. allergnädigstem Befehl ein Gnügen. Auf dieses hat sich der Bischoffliche Fiscal, Weissenstein / pro Defensore angegeben / und man denselben / um jedermänniglich zu zeigen / daß man ohnpartheyische Justiz zu administriren bedacht seye / willfahrt / und ihn zu dem Examine admittirt. Den 26ten ist der Notarius wieder erschienen / hat den Inhafftirten über ein- und andere Fragen / woran Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden hoch gelegen seye / zu vernehmen / und deswegen Resolution begehrt / ob man ihm den Accès verstatten wolle oder nicht / solte man aber Bedencken tragen / ihn als Notarium in den Hospital zu lassen / könnte man den Inhafftirten an einen andern Ort / um allda mit ihm zu reden / bringen. Man hat ihn aber zur Antwort gegeben / daß man den Arnold als einen Maleficanten und Vieh-Dieb inhafftiren lassen / und befremdde demnach E. Raht sehr / daß ihm die Hoch-Fürstl. Regierung dergleichen Zumuhtungen thun lassen / weil aber solches noch niemahlen geschehen / könnte man ihm Notario den Accès nicht verstatten / wolte sie aber die Puncten, worüber sie Nachricht verlangte / communiciren / würde der Raht den Inquisitum darüber durch das Richter-Ampt vernehmen / und dessen Aussage mittheilen lassen ; Weilen auch die vorige Nacht einige Thätlichkeiten wider den Hospital von der Bischoflichen Miliz wären verübet worden / wolte man darwider protestirt haben / und verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde sich aller Thätlichkeiten enthalten. Gleich darauf ist der Notarius wieder gekommen / und hat angebracht / daß die Hoch-Fürstl. Regierung damit nicht zu frieden seye / und dahero zuvorderist wider das Wort Maleficant protestiren und nochmahlen anfragen lasse / ob man ihm den Accès zu dem Arnold, als Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden Unterhanen verstatten wolle / oder nicht / übrigens wäre der Raht derjenige / welcher den Kayserlichen Rescripten zuwider handelte / zu dem / was diese Nacht vorgegangen / hätte man Anlaß gegeben / weil sie versicherte Nachricht hätte / daß in dem Hospital an verschiedenen Orten Leitern angestellet worden / und man den Inhafftirten an einen andern Ort bringen wollen / man solte ihn aber hinbringen / wohin man wolte so wolte sie ihn schon finden / darauf man geantwortet / man könte nicht finden / was E. Raht hätte bewegen sollen / Leitern zu gebrauchen / da er ja die Schlüssel hätte / er verbleibe bey seiner vorigen Erklärung / der Inhafftirte seye ein Maleficant und Vieh-Dieb / welche Delicta E. Raht zu bestraffen zukämen / zumahlen die Kayserliche Rescripta nichts in sich enthielten daß E. Raht seine Jurisdiction nicht solte exerciren und Delicta bestraffen dörffen / man verhoffte daher / die Hoch-Fürstl. Regierung würde ihm daran nicht hinderlich seyn / der Inhafftirte seye auch in des Rahts Schutz / hätte seine Wachten und Frohnen / wie andere Schutz-Verwandten gethan / und den Schutz nicht aufgekündet / E. Raht wüste nichts darum / daß er Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden Hof-Bauer seye / und wann auch schon solches wäre / so käme doch E. Raht die Jurisdiction in Criminalibus zu / man wolte demnach verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde nach Jnhalt der Kayserlichen Rescripten sich aller Thätlichkeiten enthalten / worauf der Notarius noch etlich mahl gefragt / ob man ihm den Accès zu dem Inhafftirten nicht verstatten wolte / man aber es bey der ertheilten Resolution bewenden lassen. Selbige Nacht hat man den Hospital occupirt, und mit 30. Mann besetzt / und Herr Vice-Cantzler in der Nacht einen Cantzellisten zu Herrn Burgermeister Schwanckart geschickt / und ihm sagen lassen / daß man was gefährliches mit dem Kerl im Hospital vorhabe / man solte den

Pöbel

Pöbel abhalten/ und Sicherheit verschaffen. Den andern Tag hat der Notarius weiters angebracht/ daß weilen der Inhafftirte nach E. Rahts Vorgeben ein Vieh-Dieb seye / und auf der Rheinhäuser Weyd zwey Ochsen solle weggenommen haben/ dabey aber bekannt sey/ daß Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Frevelthädigung auf der Rheinhäuser Weyd zwischen den Bild-Stöcken gehöre / als verlangte die Hoch-Fürstl. Regierung die Ausliefferung des Maleficanten nicht ex capite Subjecti, sondern ex capite Delicti, wäre anbey erböhtig die Justiz administriren zu lassen / verhoffe demnach / E. Raht würde die Ausliefferung nicht difficultiren/ widrigen Falls würde sie schon wissen / wie sie des inhafftirten habhafft werden könnte ; Darauf man sich vernehmen lassen / daß/ ob wohl vermög einer vor mehr als 100. Jahren am Kayserl. Cammer-Gericht ergangener Urtheil welche in Num. 73. zu ersehen/ Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden einige geringe Frevelthädigung auf der Gleits-Strassen zu erkannt worden/ so gehörte doch E. Raht die Freischliche und Territorial-Gerechtigkeit zu/ welcher auch über dis die Prævention vor sich hätte / und weil der Maleficant nicht auf der Weyd/ sondern in der Stadt inhafftirt worden/ hier forum Deprehensionis seye/ und da bekannt / in dergleichen Fällen / die Ausliefferungen der Maleficanten nicht mehr necessitatis, sondern voluntatis seyen / hätte derselbe Bedenckens/ in die begehrte Ausliefferung zu willigen / verhoffte anbey/ die Hochfürstl. Regierung werde nach Inhalt der Kayserlichen Rescripten sich aller Thätlichkeiten enthalten / wolten sie es aber auf die Gewalt ankommen lassen/ müste er es GOtt und der Justiz befehlen ; Weilen übrigens die Miliz in voriger Nacht den Hospital besetzt / wolte man darwider solenniter protestirt, und den Herrn Notarium ersucht haben/ solche Protestation seinem Instrument einzuverleiben. Wie sie dann dem Hospital-Schreiber übel begegnet/ die untere Thür mit falschen Schlüsseln oder Dietrichen aufgemacht/ sich neben die Burger-Wacht gestellet / und durch den Notarium den Gefangenen examiniren lassen / hernach aber am 29ten Junii Nachts um 10. Uhr / ohngeachtet alles Protestirens von der Burger-Wacht mit einer grossen Schmied-Zangen den Kloben mit dem Schloß ausgerissen/ und per violentam effractionem Carceris den Delinquenten liberirt, und ihm zur Sicherheit eine Wacht zu gegeben/ hingegen den Kloben wieder eingemachet als ob er nie ausgerissen gewesen. Besiehe Beyl. Num. 74. 75. & 76. So bald aber von den Kayserl. subdelegirten Herrn Commissariis die Ankunfft notificirt worden/ ihm sogleich wissen lassen / aufzupacken/ und sich über Halß und Kopff aus der Stadt zu machen / welches auch noch vor deren Ankunfft geschehen. Nachdem nun E. Raht die von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden an E. Hoch-Löbl. Corpus Evangelicum auf dessen an dieselbe erlassene Intercessionales vid. supra Num. 56. gegebene Antwort Num. 77. erhalten / hat derselbe vor nöhtig gefunden/ dieselbe in Num. 78. der Gebühr nach zu beantworten und zu vernichtigen / sintemahlen E. Raht so wohl in seiner Specie Facti, als auch in der auf das von des Herrn Bischofens Hochfürstl. Gnaden erlassene Schreiben an Ihro Römis. Kayserl. Majest. unterm 24. Martii gestellten Antwort und Anmerckungen überflüßig gewiesen/ daß dieselbe schon längst mit einem Land-Fried-Bruch gegen die Stadt Speyer schwanger gegangen / und sie endlich am verwichenen 21. Martii solchen ans Tages-Licht gebracht/ man muß sich aber recht verwundern/ daß man das Publicum ja gar Hohe Gesandschafften bereden will / daß man zu einem solchen ohnerhörten Fried-brüchigen Unternehmen bey den Haaren gleichsam seye gezogen worden/ da doch das einfältigste Kind aus allen vorkommenden Umständen / und

Num. 73.

Num. 74. 75. & 76.

Num. 77.

Num. 78.

täglich vorgenommenen un-justificirlichen Thätlichkeiten/ ein anders wird erkennen müssen/ die Ihrer Kayserl. Majest. und sonsten geschehene Erklärungen wären gut / wann sie nur nicht durch die widrige Thätlichkeiten umgestossen würden/ und nicht alles auf ein blosses Spiegel-fechten hinaus liesse / man besehe aber der Stadt Gravamina, so wird man finden/ wie man/ umgekehrt/ dem gemeinen Stadt-Wesen in seinen Rechten/ Privilegien, Immedietät/ Gewissens- und Religions-Freyheit allen nur ersinnlichen Abbruch und Eingriff gethan ; Man muß auch endlich rund heraus bekennen/ daß man sich in fürgewesenen Kriegs-Zeiten der gerühmten Assistenz wenig zu erfreuen gehabt / und der Stadt Speyer zu gutes nichts principaliter ist negotiirt worden / wann es nicht des Cleri halben/ so in der Stadt Ring-Mauren ist/ geschehen / und man seine Intention nicht gar zu bloß geben dürffen/ da man vielleicht zeigen könnte/ daß hingegen auch der Clerus von E. Raht alle gute Officia genossen / nichts desto weniger aber denselben und sein gemeines Stadt-Wesen bey beyderseitigen Hohen Generalität einzuhauen keine Gelegenheit verabsaumt / wann Er auch schon die Religion zum Prætext nehmen müssen / mithin demnach annoch sub Judice Lis wäre/ welcher Theil dem andern in vorigen Zeiten fürträglichere Dienste erwiesen haben möchte / das übrige als vorhin gnugsam beantwortet und refutirt. lässet man auf seinem ohngegründeten Unwehrt beruhen. Was vor eine schöne Haußhaltung bis anhero in dem Waysen-Hauß und der Teutschen Schul geführt worden / daß die Eltern wegen Gestancks und Unrahts ihre Kinder zu Hauß behalten müssen/ ergiebet Num. 79. Nachdem nun die von Hoher Kayserlicher Commission ernannte Herrn subdelegirte Commissarii Nahmentlich von Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz dero respective geheimer Raht und Gesandter zu dem Ober-Rheinischen Crayß/ und Vice-Cantzler / Freyherr von Wieser / und Herr von Metzger / von Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt aber dero Geheimer- und Regierungs-Rähte/ Herr Ernst Freyherr von Schwartzern/ und Herr Justus Eberhard Passer am 3ten Julii zu E. Rahts und gesampter Burgerschafft ohnaussprechlicher Freude und Trost zu Speyer angelangt / haben Dieselbe den 4ten darauf Nachmittags ihre aufhabende Commission beyderseitigen Gevollmächtigten in dem Carmeliter-Kloster eröffnet/ und so fort/ daß die in der Stadt Speyer anmaßlich und unbefugt angeschlagene / und von Kayserl. Majestät vor nichtig erklärte Bischofliche Patenten, und zwar diejenige / welche an denen Catholischen Kirchen/ dem Bischoffs-Hof / und in der Cantzley-Stuben befindlich/ die Fürstlich-Speyerische Herrn Gevollmächtigte abnehmen lassen/ die andern aber / welche an dem Raht-Hauß und den Stadt-Thoren angeschlagen durch die Herrn Commissions-Secretarios weggethan / und an deren Stelle die Kayserl. Allergnädigste Patentes affigirt werden solten / die Verordnung gemacht / und auch noch selbigen Abend sothane respectivè Abnahm und Affigirung an dem Raht-Hauß/ dem Alt-Pörtel/ Weissen-Thurn/ und Weyden-Thor zu Werck richten lassen / nachdem die Bischofliche Militz diese Thor vorhero verlassen und sich zurück ziehen müssen / und dieselbe wieder von der Burgerschafft besetzet worden. Der Ausmarsch der bewehrten Bischoflichen Militz ist dahin veranstaltet worden/ daß solcher am 5ten Ejusdem auf den Mittag gegen 12. Uhren geschehen / und der Burgerschafft das abgenommene Gewehr wieder restituirt werden solte / welches der Hohen Kayserlichen Commission zwar von den Bischoflichen Herrn Gevollmächtigten versprochen und zugesagt/ aber nicht effectuirt, sondern der Ausmarsch bis gegen Abend um 6. Uhren

Num. 79.

render Ursachen verzögert worden / damit sie indessen die beste Mannschafft ausmustern/ und zuruck behalten könten / gestalten sie dann eine starcke Anzahl der Bewehrten über die 80. bis 100. und mehr Mann heimlich in den Bischoflichen Hof verstecken lassen / damit / wann die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii wieder abgereiset seyn würden / dieselbe sich wieder hervor machen / und allerhand Thätlichkeiten und Insolentien ausüben könten. Bey dem Abzug / welcher zu Despect der Kayserlichen Commission mit fliegenden Fahnen / Trommeln und Pfeiffen geschehen / haben die Soldaten sich sehr bedenckliche Reden wie sie nemblich in etlichen Tagen wieder in der Stadt seyn / und sie gar verbrennen wolten / vernehmen lassen / und hat man um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden nur des Bischoflichen Officirers Braunens / und dessen Ehe-Weibs ausgestossene Reden in Num. 80. beyfügen wollen / aus welchen die gegen die Stadt Speyer hegende feindseelige Intention überflüßig zu ersehen ist / zumahlen die Trouppen / um sie gleich bey der Hand zu haben / nur auf die nechste Ort gelegt und einquartirt / und das Haupt-Quartier zu Dudenhofen angerichtet worden. Wiewohlen nun vorgedachte verborgene Mannschafft in der Stadt zu behalten intendirt worden / hat solche doch den 6ten aus-marschiren müssen / welches trotzmühtig mit klingendem Spiel mit 48. Mann geschehẽ / die andre sind eintzeln aus der Stadt geschlichen; davon man keinen Mann dulden können / weil Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden weder ein Jus Aperturæ, noch Præsidii, noch Residentiæ haben. Kaum aber sind die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii wieder nach Hauß verreiset gewesen / hat man schon an die Burger und Haupt-Wacht Händel gesucht / besiehe Num. 81. und dadurch zu erkennen gegeben / daß man vor die zu jedermanns Verhalt angeschlagene Kayserliche Patentes den wenigsten Egard und Respect habe / auch das vor Hoher Commission gethane Versprechen zu adimpliren keines-weges gemeynt seye / wie man dann die an dem Bischoffs-Hof oder so genannten Pfaltz / und in der Cantzley / die man so wenig als eine Regierung eingesteht / sondern die Stadt allein zu haben befugt ist / angeschlagene Patenten stehen lassen / bis das Erstere vom Wind und Regen-Wetter weggenommen worden / auch hernach / als Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden um der Coadjutors-Wahl beyzuwohnen / wieder nach Speyer gekommen / gegen die 36. Mann sich eingeschlichen / welche man bewehrt gemacht / neu montirt, und durch die Stadt zu Haltung der Wachten auf- und abführen lassen / nicht weniger auch eine Anzahl Mörsel und grössers Gewehr / inmassen man 57. Schuß gezehlt / auf den Dohm-Platz führen / und solche bey ernanter Wahl abfeuren lassen / dergleichen Solennitäten man sich vorhin bey einer Bischoffs- und eines Coadjutors-Wahl / dergleichen so lang das Bißthum Speyer stehet / man sich nicht zu erinnern weiß / noch niemahlen unterfangen / noch solches thun dürffen: Als nun kurtz hernach einige Frembde wegen angefangenen Händeln auf die Haupt-Wacht geführet worden / hat der Bischofliche Hof-Fourier sich deutlich vernehmen lassen / daß wann dieselbe von seinen Leuten gewesen / Er die mit 50. Mann welche Er schon parat gehabt / geholt haben wolte / nach Ausweiß Beyl. Num. 82. Woraus dann abzunehmen / daß E. Raht und seine Burgerschafft ohngeachtet der affigirten Kayserlichen Patenten / sich stündlich eines Uberfalls zu befahren / und in der grösten Unsicherheit sich befinde.

Num. 80.

Num. 81.

Num. 82.

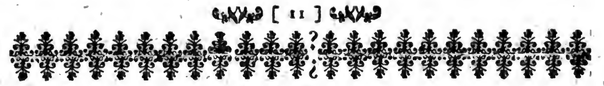
Wann

Wann nun ab dieser erstern Continuation das Pacifragium und noch andere mehrere zu grösten Despect und Vilipendirung der Kayserlichen Allergnädigsten Befehlen und Rescripten unternommene Thätlichkeiten / auch nach affigirten Kayserlichen Patenten wider die Einer Hohen Kayserlichen Commission gethane Zusage vorgenommene Neuerungen und Turbationes klar zu ersehen / und jedermann wird erkennen müssen / daß die Stadt Speyer in augenblicklicher Gefahr / daraus sie anderst nicht / als daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden sich mit den Ihrigen in ihr Land / dahin Sie gehören / und in alieno Territorio Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich zu Præjudiz sich nicht aufzuhalten haben / begeben / errettet werden kan.

Als hat E. Raht zu Ihrer Kayserl. Maiest. das allerunterthänigste Vertrauen / Dieselbe werden sein allerunterthänigstes und billigmäßiges Petitum in Allerhöchsten Kayserlichen Gnaden ansehen / und Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht allein sich in ihr Land zu begeben / und darinnen ihre Residentz aufzuschlagen / anweisen / und die sehr bedrangte Stadt Speyer dadurch von denen Bischoflichen Gewaltthaten und Ihr feindlich zufügenden Unrecht / befreyen ; Sonderlich auch Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden mit ihren Anhängern wegen ihres verübten Land-Fried-Bruchs / auch andern den Kayserlichen Allergnädigsten Rescriptis e diametro zu wider verhängten unzähligen Thätlichkeiten Reichs-Constitutions mäßig sträflich ansehen / damit so wohl Dieselbe als auch andere dergleichen Unruhe und Motus in Imperio anzufangen / und den so hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden zu violiren / sich nicht mehr gelüsten lassen.



Num.



Num. 63.

Hoch-Würdigster 2c.

NAchdem gestern Abend durch den Fränckischen Apothecker der Ruff anhero kommen/ daß die Burgerschafft zu Speyer sich feindseelig unterstanden Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden zu bloquiren/ und man nicht weiß was ferner tentiren dörffte; Als habe sogleich das gantze Ampt aufbiethen/ auch einige Schiff bis Rheinhausen abgehen lassen/ umb damit im Nohtfall den Ausschuß übersetzen zu können/ welches Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit berichten/ und Dero fernern gnädigsten Befehl erwarten sollen/ mit aller Submission verharrend

Euer Hoch-Fürstl. Gnaden

Philippsburg/ den 21sten Martii 1716.

Unterthänigst-gehorsambster Diener und Unterthan
A. Lump/
Zoll-Schreiber.

Num. 64.

Hoch-würdigster Bischoff/ gnädigster Fürst und Herr 2c.

NAchdem wehrenden von der Stadt Speyer unverantwortlich gegen Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden unternommene Thätlichkeiten/ mich diesseit Rheins begeben/ und ein- und anderm Bedienten in specie aber dem Zoll-Schreiber Lump davon Nachricht gegeben/ so ist alsobald auf weitere im Land gethane Vorstellung alles nach ihrer schuldigen Obliegenheit und geleisteten Pflichten/ zu Gewehr geeylet/ forthin sich diese Nacht bey 1500. Mann versammlet/ also daß nur auf gnädigste Ordre warte/ umb sich wo verlangt werden solte/ entweder mit Glimpff oder Gewalt zu stellen. Ich sehe daß dieser Leute Eyffer also heran wallet/ daß die gnädigste Ordre nicht so bald angelangt/ selbige zeigen werden/ nebst mir in Unterthänigkeit zu seyn

Ew. Hoch-Fürstl. Gnad.

Waghäusel/ den 21. Märtz 1716.

Unterthänigst treuester Knecht
Ducherer.

Num. 65.

Copia Kayserl. Rescripti an Bischoffen zu Speyer in Sachen der Stadt allda contra illum in puncto motuum nunc execut. Wien/ den 7ten April. 1716.

Carl 2c.

Titul.

WJr haben Uns mit mehrerem gebührend referiren lassen/ was bey Uns sowohl Dr. And. als auch der Magistrat Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer wegen deren zwischen ihnen beeden Theilen nächsthin entstandenen Differenzien, und dar-

 auf

auf gefolgten schwehren und gefährlichen Thätlichkeiten / und Blut-Vergiessung angezeiget / und zu verfügen gebetten haben.

Wie Wir nun solche Motus, als woraus leichtlich ein grössers ohnnöhtiges Blut-Vergiessen hätte entstehen können / ungern vernehmen / und dahero nicht nur hierunter Unsere Kayserl. Untersuchungs-Commission auf Unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Pfaltz und Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Lbd. Lbd. anheut mitgegeben / sondern auch alle fernere Thetlichkeiten und eigenmächtiges Verfahren eingestellet / und selbigem vorgekommen durchaus wissen wollen. Als ergehet Unser gnädigster Kayserl. Befelch an De. And. in Krafft dieses / daß Sie Dero völlige Mannschafft aus obbemeldter Stadt alsobald mit guter Ordre abführen lasse / und selbige sampt denen übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe nachdrucklich anweise / gestalten Wir dann auch obbesagten Magistrat gleichergestalt befehlen lassen / all gebührenden Fleiß anzuwenden / damit bey der Burgerschafft / und dem dazu gehörigen Volck dasjenige / was Wir in denen unter heutigem Dato an dieselbe verfassen / und obgedachter Unserer Kayserl. Commission zur Publication und Vesthaltung eingeschlossenen Kayserl. Patenten verordnet / auf das genaueste beobachtet werde. An dem beschicht Unser gnädigster Will und Meynung / und Wir verbleiben Dr. And. mit 2c. Wien / den 7ten April. 1716.

Num. 66.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobtesten Drey-faltigkeit Amen.

Kund und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offene Instrument, daß im Jahr nach der heylsamen Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi / als man zahlt Ein-tausend Sieben-hundert und Sechtzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigster Hersch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, des Sechsten dieses Nahmens erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / 2c. Grafens zu Tyrol 2c. unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung / des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im fünfften Jahre / Monntags / war der erste Monats-Tag Junii nach Eilff Uhren Vormittags / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig und Hochweise / Herr Johann Conrad Schwanckart / als jetziger Zeit regierender Burgermeister / und zwar in seiner Wohn-Behausung / auf dem Obst-Marckt / und dessen Herrn Sohns Wohn-Stuben / in unterm Stock / lincker Hand des Eingangs / mit denen Fenstern in das Schlitzer-Gäßlein sehend / vor mir Ends Unterschriebenen Kayserl. offenbahr geschwohrnen Notario auch bestellten Raht-Schreibern und Registratore dahier / so dann Herrn Lt. Johann Philipp Seipen / Rahts- und Gerichts-Procuratore, auch Herrn Johann Friedrich Maurern / Notario Cæsareo Publico, und bestellten Kauff-Hauß-Schreibern / beyden hiesigen Burgern / und hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen / Persöhnlich erschienen und gestanden / welcher (nechst Erlassung unserer Ayden und Pflichten / wormit wir Einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Raht nebst dem gemeinen Stadt-Wesen verwandt und zugethan wären / und zwar quo ad hunc actum) Nahmens vor-Hochersagten Magistrats, durch den dermahligen ältesten Rahts-Consulenten und Stadt Syndicum, den Hoch-Edlen / Gestrengen und Hoch-gelährten Herrn Johannes von der Mühlen / mit wenigen mündlich vor- und anbringen lassen / wasmassen / das / mir damit in Originali überliefferend- von Ihro Kayserl. Majest. an des Herrn Bischoffs zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden lautend- allergnädigste Rescript, cum Extractu Reichs-Hof-Rahts Protocolli sub Aquila, unterm

unterm dato Lunæ den achtzehenden May, Anno Eintausend/ Siebenhundert und Sechzehen/ mit gestriger Reichs Post/ E. Hoch-Edl. Raht/ verschlossen/ richtig behändiget worden / welches höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden ob summum in mora periculum sogleich insinuiren zulassen / vor nöhtig zu seyn ermessen würde / weßhalben Er / nomine Magistratus, mich den Notarium, nebst bey mir habenden Gezeugen / tragenden Ampts wegen / gebührend requiriren wollen / uns ohnverweilt / in Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dermahlige Wohnung und Familien-Hauß in der so genannten Pfaffen-Gassen zu verfügen / daselbst / oder wo Sie uns weiters hin-weisen würden / die Insinuation behöriger massen / zu verrichten / und so fort über dieses Geschäfft / nachdeme von mir alles Vorgehende fleißig ad Notam und Protocollum genommen worden / ein oder mehr Instrumenta, vor die Gebühr ausfolgen zu lassen. Wann nun auf sothane mündliche Requisition, ich der Notarius mich tragenden Ampts halben / die Insinuation zu verrichten / so schuldig als willig zu seyn erachtet / auch dieserwegen die ermeldte Herren Gezeugen des Erfolgs mit mir fleißig eingedenck zu seyn subrequirirt und gebetten; So habe nicht ermanglet mich gleich-balden in obgemeldte Hoch-Fürstl. Wohnung zu verfügen / und daselbst den Herrn Hof-Fourier, welchen gleich unten im Eingang des Paues an der grossen Stiegen rencontrirt, zu ersuchen / daß bey seinem gnädigsten Herrn Er vor mich den Notarium und meine beyde Gezeugen gnädigste Audientz unterthänigst ausbitten möchte / weilen das ihme vorzeigende Kayserl. allergnädigste Rescript und anders zu insinuiren hätte / der aber / gleich vor sich / mir die ohnverhoffte Antwort ertheilte / Se. Hoch-Fürstl. Gnaden liessen keinen Notarium vor sich kommen / und würde einmahl etwas geschehen so nicht gut seyn dörffte; Als ich ihme aber darauf replicirte / daß dergleichen Insinuation von denen Rahts Deputirten nicht / sondern von einem Notario verrichtet werden müste / und er mich nur anmelden möchte / so gieng er zwar die Treppen hinauf / kam aber bald / mit der Resolution zurück / daß Se. Hoch-Fürstl. Gnaden als ein Reichs Fürst keinen Notarium vor sich lassen könnten / dagegen aber ihren Præsidenten / Vice-Cantzler und Regierung dahier hätten / bey denen man sich anzugeben und die Insinuation zu verrichten hätte / mir damit ein- vor allemahl zu wissen machend / daß / da sich hinkünfftig ein Notarius dahin zu kommen weiters unterstehen würde / ihme ein solch Tractament widerfahren sollte / darüber man sich zu verwundern haben dörffte. Nachdeme nun aus dieser ertheilten Antwort wohl gemercket / daß dahier sich einiger Gefahr zu exponiren nicht rahtsam wäre / so habe mit meinen Gezeugen zwar den Abschied genommen / mich aber so fort zu Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach verfüget / und deroselben in ihrem Hauß-Garten lincker Hand des Eingangs in den Hoff / mehr-gemeldtes Kayserl. allergnädigstes Rescript, und Reichs-Hof-Rahts Protocollum (wiewohlen das Letztere nur in Copia, welche Se. Hoch-würd. Gnad. mit mir / nach dem Original selbsten collationirt- und von Worten zu Worten also gelautet hat:

Lunæ 18. May 1716.

Zu Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto Tumultus, sive Burgermeister und Raht gedachter Stadt Speyer in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Aprilis nup. & psto. 14. hujus exhibitis per Christophorum à Kleibert includunt das an das Raht-Hauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worinn sich obernannter Herr Bischoff der Formalien Unser Stadt gebrauchte / mit Bitt / umb allergnädigsten Verhaltungs-Befehl / da derselbe ihme die Huldigung auch zumuhten solte.

Idem von Kleibert sub psto eodem ad conclusum de 2. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humillime pro loco Decreti Rescripti Cæsarei decernendo mandato de abducendo milite, necnon attentatorum Cassatorio, & inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata, expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. inclusivè in duplo.

Idem sub psto. eodem exhibet Allerunterthänigste Anzeig præventionis Cameralis casualiter factæ, mit allerunterthänigster Anheimstellung / ob diese Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden solle. appon, Num. 1. & 2.

(L.S.)

1. Rescribatur dem Magistrat, daß weilen selbiger in seinem in puncto præventionis überreichten exhibito selbst die Anzeig und Entschuldigung wegen des ohne seine Wissenschafft bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in puncto Mandati beschehenen Anbringens hier gethan / so hätte Er Magistratus eben solches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Collision anzuzeigen / und wie solches geschehen / alsdann anhero gebührend berichten.
2. Rescribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beschwehrden betreffend exhibiti dem Herrn Bischoffen zu Speyer ohnverzüglich / wofern die völlige Abführung der Mannschafft annoch nicht geschehen / hierunter dem schon vormahls erkannten Kayserl. Rescripto Folg zu leisten / auch was wegen ein- und anderer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemnisation in allen denen Gravatis unverweilt zu præstiren / anbey wegen der affigirten Bischoflichen Patenten und darinnen gebrauchten Expressionen sich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immedietät keineswegs zu beeinträchtigen / damit widrigen Falls nicht nöhtig seye / das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu lassen.
3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & rescribatur Commissioni cum Notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / selbige wann sie etwa noch nicht abgenommen seyn solten / forderfambst Authoritate Cæsareâ abnehmen zu lassen / auch die bereits sumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden lasset / erkannte Commission zu beschleunigen.

Frantz Wilderich von Meuszhengen.

præmissis curialibus behörig insinuirt, die beydes auch gerne und willig zu Handen; Wir aber nach gemachtem Compliment so bald unsern Abschied genommen / und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben haben. So geschehen im Jahr Christi / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyseyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer / bey oberzehltem allem so geschehen und vorgegangen / sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persönlich gewesen / solches alles gesehen / gehöret und die Insinuation verrichtet. Als habe auf Begehren diß gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget / selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auf Papier geschrieben / solches nebst denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittschafften corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L.S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. publ. Secretar. & Registr. Spirens. mpp.

(L.S.) Johann Philipp Seip / als erbetener Zeuge.

(L.S.) Joh. Frid. Meurer / Not. Cæs. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 67.

Num. 67.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. 2c.

Ehrsambe liebe Getreue. Uns ist mit mehrerem geziemend vorgebracht worden / was bey Uns so wohl von euch gegen des Bischoffs zu Speyer And. wegen deren nächsthin entstandenen Thätlichkeiten und dabey beschehenen Blut-Vergieß- und Entleibung klagend angebracht / und von diesem hingegen darwider vorgestellet / beederseits auch zu verfügen gebetten worden;

Wie Wir nun solches entstandene Unwesen missfälligst vernommen / und dahero die gebührende Untersuchung hierinnfallß vorzunehmen / Unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Pfaltz auch Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Lbd. Lbd. Unser Kayserl. Commission aufgetragen / zugleich auch Denselben Unsere Kayserl. Patentes an samptliche Einwohner und Eingesessene Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer mit allen ferneren Thätlichkeiten an sich zu halten / eingeschlossen / selbige auch so fort / publiciren / und darab kräfftigst zu halten ihnen aufgetragen / und zugleich an des Bischoffs And. wegen ohngesaumbter Abführung dero Mannschafft aus der Stadt / und Anweisung derselben und übrigen ihrer Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe rescribirt haben; Als befehlen Wir auch euch hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr all gebührenden Fleiß anwendet / damit bey der Burgerschafft und dazu gehörigem Volck / dasjenige auf das genaueste beobachtet werde / was oberwehnte Patentes besagen / und mit sich bringen. An deme beschicht Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung / und Wir seyn euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen: Geben in Unserer Stadt Wien den siebenden Aprilis Anno Siebenzehenhundert und sechszehen / Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen ebenfalß im fünfften.

Carl mpp.

Vid. Frid. Carl Graf von Schönborn / mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Wildrich von Menßhengen.

(L. S.)

Denen Ehrsamben Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeister und Raht der Stadt Speyer.

Num. 68.

Im Nahmen der Allerheiligsten und Hochgelobtesten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offen Instrument, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers Herrn und Seeligmachers JEsu Christi / als man zählt Ein Tausend Siebenhundert und Sechtzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glor-würdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg 2c. Grafens zu Tyrol 2c. Unsers Aller-

Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen im sechsten Jahre / Freytags / war der fünffte Monats-Tag Junii / nach acht Uhren Vormittags / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley / der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig- und Hochweise / Herr Johann Conrad Schwanckart als jetziger Zeit regierender Burgermeister / vor mir Ends unterschriebenen Kayserl. geschwohrnen Notario publico, und denen hernach benahmsten hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen zweyen glaubhafften Gezeugen / persönlich erschienen und gestanden / und Nahmens Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rahts hieselbst / mit Wenigen vor- und angebracht / wasmassen uns annoch gutter massen bekannt seyn werde / daß nur gemeldt Ein Hoch-Edler Raht / Sr. Hochwürd. und Gnaden / dem Hoch-Fürstl. Bischoffl. Speyerischen Præsidenten / Herrn Baron von Aubach / vor vier Tagen / durch mich den Notarium, ein Kayserl. allergnädigstes Rescript, nebst einer Copia vidimata Reichs-Hof-Rahts Protocolli sub Aquila, insinuiren lassen / in Hoffnung es würde von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden inzwischen die unterthänigste Parition oder wenigstens eine Resolution darauf erfolgen / so aber bis anhero unterblieben ; welcherwegen Magistratus sich necessitirtet befunden / mich den Notarium, nebst beyden bey mir habenden Gezeugen / Nahmentlich Herrn Lt. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratorem Ordinarium, auch Herrn Johann Friederich Maurern Notarium Cæsareum publicum und bestellten Kauff-Hauß Schreibern / beyde hiesige Burgere / tragenden Ampts wegen zu requiriren / und zu solchem Ende / uns unserer tragenden Pflichten / quo ad hunc actum, debite zu erlassen / uns diesen Vormittag noch in mehr-hochermeldt des Herrn Præsidenten Baron von Aubachs Hochw. und Gnad. Wohnung zu verfügen / daselbst nicht nur allein nach obgemeldter Hochfl. Resolution zu fragen / sondern auch Ihro Copiam, von dem Kays. Allergndd. Rescript, welches der Herr Bischoff Magistratui per Notarium ac Testes letzt-verwichen insinuiren lassen / mit der Declaration, daß Ein Hoch-Edler Raht dessen Innhalt allerunterthänigst nachgeleben werde / in Hoffnung Se. Hoch-Fürstl. Gnaden würden ein gleiches thun ꝛc. zu vernehmen: Was nun vor eine Antwort ausfallen möchte / dieselbe und andern Vorgang solte behörig ad Notam nehmen und zu Protocoll bringen / darüber auch zu seiner Zeit ein oder mehr Instrumenta vor die Gebühr ausfolgen lassen. Wann nun auf sothane mündliche Requisition, ich der Notarius, diese Commission zu übernehmen / mich so willig als schuldig zu seyn erachtet / auch dieserwegen die ermeldte Herren Gezeugen / des Erfolgs mit mir eingedenck zu seyn / subrequirirt und gebetten ; So habe nicht ermanglet / mich gleich-balden / in ob-hochersagt Herren Præsidenten Barons von Aubach Behausung / bey dem Teutschen Hauß / und da Se. Hochwürd. Gnaden sich in dem Vicariat befunden / ein paar Stunden hernach abermahlen dahin zu verfügen / und in die anderthalb Stunden allda zu warten / bis dieselbe aus dem Vicariat revertiren und uns in dero Saal / im untern Stock / rechter Hand des Eingangs gnädige Audientz ertheilen wollen ; Dero dann præmissis Curialibus, vorgetragen / was gestalten ich der Notarius, mich umb die gnädigste Resolution Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dermahlen anzumelden fernerweit requirirt- anbey instruirt seye / Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herren Præsidenten hiermit Copiam Rescripti Cæsarei, welches dem Stadt-Magistrat kurtz verwichen insinuiret worden / unterthänig zu überreichen / cum Declaratione, daß man ex parte Magistratus dessen Innhalt heiliglich und zwar solcher-gestalten nachgeleben werde / als wann die Patente bereits würcklich affigiret seyn solten / zu welchem Ende dann dieses und anders der Burgerschafft durch ein Herren-Gebott bereits publiciret worden / die sich ihres Orts demselben allen gleichfalls gemäß bezeigen würde / in der unterthänigen Hoffnung Se. Hoch-Fürstl. Gnaden möchten ein gleiches zu thun sich gnädigst gefallen lassen : Worauf Se. Hochwürd. und Gnaden geantwortet / es hätte sein gnädigster Herr bis dahero vermeynt in den Regierungs-Raht zu kommen / weilen aber solches dato nicht erfolgt / so könnten sie mir auch keine Resolution ertheilen. Morgen wäre Post-Tag / und also nichts zu thun / dörffte dieser wegen vielleicht auf zukünfftigen Montag dieselbe ausfallen ; Als ich nun darauf fragte / ob dann mich umb solche Zeit wieder anzumelden hätte ? So versetzte der Herr Præsident, Er stelle es mir zwar zu Belieben / dörffte aber vielleicht nicht nöhtig seyn / welches Letzte dann auch in der That einge-

eingetroffen / anerwogen / da mich Montag Morgens / nach acht Uhren / mit meinen beyden Herren Gezeugen / abermahlen in dem Aubachischen Hauß angemeldet / mir durch den zuruck gelassenen Laqueyen kund gemacht worden / es wäre sein Gnädiger Herr / mit dem Herrn Bischoffen gestern auff das Land verreist / und kähme vor zukünfftigen Mittwoch nicht wieder nacher Hauß / welcherwegen Einem Hoch-Edlen Magistrat hiervon gehorsamste Relation abstatten / und diesem Actui damit verlangter massen seine Endschafft geben müssen. So geschehen im Jahr Christi / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyseyn derjenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer / bey oberzehltem allem so geschehen und vorgegangen / sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persöhnlich gewesen / solches alles gesehen / gehört und die Insinuation verrichtet. Als habe auff Begehren diß gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget / selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auff Papier geschrieben / solches nebst denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hieneben beygedrucktem Notariat-Signet und gewöhnlichem Pittschafft corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L.S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publ.
Secretar. & Registr. Spir. mpp.

(L.S.) Johann Philipp Seip /
Als erbettener Zeuge.

(L.S.) Joh Frid. Meurer / mpp. Not. Cæs. Publ.
und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 69.

Ich Ends Unterschriebener attestire hiemit / daß als die Procession unterm 2ten dieses / nach dem Waaghäusel Morgens umb 4. Uhr hier durch / und vor meim Hauß passirt, hat ein Hanhöfer Bauer / nach meinem Bedienten mit eim Stein geworffen / welcher am Fenster gelegen / welches ich selbsten mit Augen / an einem andern Fenster ligend / gesehen. Speyer / den 9. Junii 1716.

Johannes Bäst /
Bürger und Handelsmann allhier.

Num. 70.

Carl / R.

Tit.

Aus Unserm an Dr. Andacht unterm 7. Aprilis nächsthin erlassenen Gnädigsten Kayserl. Rescripto wird deroselben mit mehrern zu ersehen gewesen seyn / was massen Wir an Sie in denen / zwischen Ihro und dem Magistrat Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Speyer entstandenen Differenzien / und darauff letzthin gefolgtem thätlichen Verfahren gesonnen haben / daß Sie dero in besagter Stadt eingezogene Mannschafft alsobald mit guter Ordre abführen / und selbige sambt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anweisen solte.

Wie nun bey Uns seithero ermeldter Magistrat, inhalts Copeylicher Anlage weiters eingekommen / und sich über ein so anders inzwischen von Seiten Dr. Andacht ohngeachtet Unserer deroselben allbereits zur Wissenschafft gekommenen letztern Kayserl. Verordnung / durch Affigirung Dr. Andacht Patenten / und sonsten sowohl der Stadt Immedietät / als auch in andere Weege höchst-schädliches nachgefolgtes Verfahren beschwehret / und um Erkennung

 Unsers

Unsers Kayserl. Mandati pœnalis gebetten; So haben Wir deroselben auch solche des Magistrats eingereichte Beschwehrungs-Schrifft mit dem ferneren und ernstlichen Befehl hierdurch einschliessen lassen wollen/ daß Sie/ wofern die völlige Abführung dero Mannschafft aus mehr-berührter Stadt annoch nicht geschehen/ obgedachtem Unserm an dero Andacht vorhergangenem Kayserl. Rescripto ohnverzügliche Folge leiste/ auch was wegen ein- und anderer Abnahm in der nebengehenden Anlage weiters geklaget worden/ derentwegen die behörige Indemnisation in allen denen Gravatis alsogleich præstiren lasse/ benebens auch bey Uns sich wegen obgedachter von deiner Andacht affigirten Patenten und darinn gebrauchter Expressionen innerhalb Zeit zweyer Monathen verantworten/ und die Impetranten in ihrer Immedietät keines wegs bekräncke/ damit widrigen Falls nicht nöthig seyn möchte/ das gebettene Mandatum, oder andere Verordnung ergehen zu lassen/ gestalten Wir dann obgedachte Patentes hiemit von Allerhöchsten Kayserl. Ampts wegen für null und nichtig declariren und erklären/ und deiner Andacht im übrigen mit ꝛc. Laxenburg den 18. May 1716.

Num. 71.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hoch-gelobtesten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Kund und offenbahr sey jedermänniglichen/ mit diesem gegenwärtig offenen Instrument, daß im Jahr nach der seeligmachenden Geburt unsers allergeliebtesten HErren und Heylandes JEsu Christi/ als man zählt Eintausend Siebenhundert und Sechzehen/ in der Neunten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio Romana genannt/ bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens/ erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ zu Hungarn und Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Stayer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ ꝛc. Grafens zu Tyrol/ ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn/ Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung/ deß Römischen im fünfften/ des Hispanischen im dreyzehenden/ deß Hungarischen und Böheimischen im sechsten Jahre/ Mittwochs war der zehende Monats-Tag Junii/ Nachmittags umb zwey Uhren/ in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley/ (allwohin mit Herrn Lt. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratore, dahier/ und Herrn Georg Rebstock Burgern und Handels-Mann/ als hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen durch den Stadt Einspänninger beruffen worden) der Hoch-Edle/ Veste/ Wohl-Fürsichtig- und Hochweise Herr Johann Conrad Schwanckart/ als jetziger Zeit Regierender Burgermeister/ vor mir Ends unterschriebenen Kayserl. geschwornen Notario Publico, auch Raht-Schreibern und Registratore persöhnlich erschienen und gestanden/ anbey mündlich angezeigt; Nachdeme mit heutiger Post abermahlen ein Kayserl. allergnädigstes Rescript (welches Er in Handen gehalten/ und mir damit überreicht) eingelauffen/ so Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer/ weilen Sie diesen Abend vielleicht etwas spaht von Kirrweyler anhero kommen dörfften/ wegen einfallenden Frohn Leichnambs-Fest/ morgen nicht gelieffert werden könnte; Als wäre ich zu solchem Ende erfordert worden/ mich so gleich zu Ihro Hochwürd. und Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach/ oder/ wo solcher nicht anzutreffen/ sofort zu dem Herrn Vice-Cantzler und übrigen Herren Rähten zu verfügen/ und den jenigen so ich alsdann am ersten antreffen würde/ gedachtes Kayserl. allergnädigstes Rescript, mit denen angebundenen Beylagen/ gebührend zu insinuiren/ auch zugleich eine Antwort darauff behörig auszubitten/ wie er dann uns dieserwegen der jenigen Pflichten wormit wir Magistratui und gemeiner Stadt Speyer zugethan wären/ quoad hunc Actum, zugleich erlassen/ anbey begehrt haben wolte/ über den Vorgang ein oder mehrere Instrumenta umb die Gebühr ausfolgen zu lassen. Wann nun obligenden Ampts halben mich zu Ubernehmung dieses Geschäffts allerdings schuldig erkannt/ und dasselbe nach Möglichkeit zu verrichten bereitwillig erkläret/ anbey zugleich eodem momento beede adjungirte

Gezeu-

Gezeugen ernstlich erinnert/ daß sie neben mir alles fleißigst beobachten/ dieser Insinuation beywohnen/ und mir hinkünfftig der Warheit zu Steur Zeugschafft hierüber geben möchten/ worzu sie sich auch gutwillig verstanden. Als habe solchem nach mich mit ihnen sofort in hochersagt des Herrn Præsidenten von Aubachs Behausung/ und nachdeme daselbst erfahren/ daß Se. Hochwürd. Gnaden mit dem Herrn Bischoffen/ nacher Kirrweiler/ zu einehmender Huldigung verreist/ in des Herren Vice-Cantzlers von Streit Logement, als aber auch Se. Excell. nicht bey Hauß angetroffen/ zu Herrn Hof-Raht Henrici erhoben/ und Ihro Hoch-Edel-Gestreng nach abgelegtem Gruß und Compliment, ob-mehrgemeldtes Kayserliche Rescript, worauf die Uberschrifft/ mit diesen Worten/

Dem Ehr-würdigen Henrich Hartard/ Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg/ unserm Fürsten und lieben Andächtigen.

zu lesen gewesen/ mit dem Kayserlichen Insiegel versiegelt/ insinuirt, auch umb eine Antwort geziemend gebetten/ der dann solches nicht nur allein mit allerunterthänigstem Respect, beyfügend/ daß er seines Orts dargegen gar nichts einzuwenden hätte/ willig/ angenommen/ sondern auch versprochen/ solches seinem gnädigsten Herrn/ bey der Retour, die anheute noch erfolgen würde/ so gleich unterthänigst zu übertreichen/ welche Antwort/ nach genommenen Abschied/ wohlermeldten Herrn Burgermeister Schwanckhart hinterbracht/ der auch es/ bis Freytags den zwölfften Junii/ dabey gelassen hat/ in Hoffnung/ es würde indessen die verlangte Resolution einlauffen/ oder in Abführung der Bischofflichen Miliz, und anderm/ demselben die behörige Folge beygelegt werden; Nachdeme aber dieses alles unterblieben/ so wurde abermahlen gedachten zwölfften Junii Vormittags umb 10. Uhren auf allhiesigem Interims-Raht-Hauß/ in der Schoß-Stuben/ in Anwesen vorersagter Herren Gezeugen/ von mehr wohlgedachtem Herrn Burgermeister Schwanckarten requirirt. daß ich nunmehro bey Seiner Hochwürden Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach/ so wohl auf das/ den funfften Junii letzthin/ als auch bey dem Herrn Hof-Raht Henrici, auf das/ den zehenden detto hernach/ insinuirte Kayserliche Rescript, eine cathegorische Resolution begehren/ die erfolgende Antwort behörig ad Notam nehmen/ meinem Protocollo einverleiben/ und solche zu seiner Zeit dem verlangten Instrumento einverleiben solte/ deme dann abermahlen/ tragender Schuldigkeit wegen/ gehorsambst nachzukommen/ mich mit denen Gezeugen/ Erstlichen/ zu des Herrn Præsidenten Hochwürd. Gnaden verfüget/ und bey deroselben præmissis Curialibus umb die verlangte Resolution gehorsamst nachgesucht/ die dagegen mir auf das freundlichste geantwortet/ daß es ihnen leyd wäre/ daß mir letzthin/ da sie mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden eine Reise nacher Kirrweiler vornehmen müssen/ sie nicht bey Hauß angetroffen/ sie hätten aber bey der Retour noch auf dem Weg/ Gelegenheit genommen/ mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden des ersten Rescripts wegen/ zu sprechen/ worauf dieselbe gnädigst resolvirt, daß sie dem Kayserl. allergnädigsten Befehl in Abführung des Volcks/ so bald unterthänigst nachgeleben wolten/ alsbald die Kayserliche Herren Subdelegati dahier eintreffen und die Commission eröffnen würden; So viel aber das zweyte Rescript anbetreffe/ hätte ich mich bey dem Herrn Hof-Raht Henrici anzumelden/ indeme er Herr Præsident, anheute in das Vicariat gehen müssen/ und dieserwegen denen Deliberationibus bey der Regierung/ bis zu End/ beyzuwohnen/ verhindert worden wäre/ welchem Begehren dann zu schuldiger Folge/ mich nach gemachter Reverence und genommenen Abschied/ zu dem Herrn Hof-Raht Henrici gewendet; der aber auch das Vicariat, deme er als Dhom-Syndicus beywohnen müssen/ vorgeschützt/ und uns zu Herrn Vice-Cantzlar von Streit/ gewiesen/ welchen wir in dessen Saal/ im untern Stock des Hauses/ rechter Hand des Eingangs/ zu sprechen/ und unser Anliegen zu eröffnen/ die Ehre gehabt/ da uns Se. Excell. so fort geantwortet/ die Hoch-Fürstliche Regierung hätte anheute vermeynt/ es würde sich jemand/ ex parte Magistratus angeben/ und die Resolution abholen/ weilen aber solches nicht geschehen/ so wäre auch diese Materi weiter nicht in

Deliberation kommen/ Er wolte aber anheute sich mit einigen Herren Rähten besprechen / und die verlangte Antwort wissen lassen / wormit dann auch / bey Sr. Excell. mit denen Gezeugen mich geziemend beurlaubet/ und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben habe. So geschehen im Jahr Christi / Indiction. Kayserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyseyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbar geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer/ bey oberzehlten allem/ so geschehen und vorgegangen / sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persönlich gewesen/ solches alles gesehen/ gehört/ und die Insinuation verrichtet. Als habe auf Begehren dis gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget / selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auf Papier geschrieben / solches nebst denen Herrn Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittschafften corroborirt und bekräfftiget : Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L. S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publ. Secretar. & Registr. Spirens. mpp.

(L. S.) Johann Philipp Seip/ als erbetener Zeuge.

(L.S.) Georg Rebstock/ als erbettener Zeuge.

Num. 72.

Abhörungs-Protocoll den 22. Junii 1716.

Isaac Rödlig seines Alters 16. Jahr und Lutherischer Religion / zeiget in Gegenwart der Herren Richter an : Verwichenen Donnerstag habe er Holtz auf dem Lauer-Kärch herein geschleifft / wie er oben am Napff kommen / wäre ihm die Procession begegnet/ und hätten ihm die Soldaten welche mit in die Procession gangen / zu ihm gesagt steig herunter vom Gaul und knie nieder / hätten ihn mit der Flinten die Erden gewiesen / er sey darauf vom Pferd gestiegen und hätte etwa ein Vatter Unsers lang nieder gekniet / nachdem sey er fort gefahren.

Num. 73.

In Sachen ausgangenem Kayserlichen Pœnal-Mandats Herrn Marquarden Bischoffen zu Speyer Klägers an einem :- Wider Burgermeister und Raht der Stadt Speyr Beklagten andern Theils. Henrich Schollen Verstrickung belangend. Ist allem Fürbringen nach zu Recht erkannt: Daß ermeldte Beklagte in die Pœn berührtem Mandat einverleibt noch nicht zu erklähren: Sonder daß Doctor Linck in Zeit eines Monats/ so ihm von Ampts wegen darzu angesetzt / glaublich Anzeig thun / daß demselben alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt sey/ Mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagte itzt alsdann / und dann als itzt in vorbenannte Pön hiemit erklahrt. Ferner Proceß auch erkannt : Daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten derwegen gelauffen nach Rechtlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Und dann in Puncto Citationis, ist gleichfalß allem Vorbringen nach zu Recht erkannt. Daß ermeldte Beklagte ihne Klägern in seiner habenden Possession vel quasi, der Gerechtigkeit die Frevel so sich uff der in Actis angezogenen Weyd begeben zu büssen und zu straffen. Dergleichen zwischen dem weissen Bild-Stock und dem Rhein / wie von Alters herkommen zu glei-

zu gleiten/ geklagter massen zu turbiren und verhindern nicht geziehmt noch gebührt / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / Auch sich hinfüro dessen zu enthalten ihme Klägern gebührliche Caution zu thun schuldig. Aber der übrigen Puncten halben von angestellter Klag zu absolviren und erledigen seyn / Doch seynd beyden Partheyen ihr Spruch und Forderung in Petitorio oder andere Weg hiemit unbenommen : Sonder vorbehalten. Die Gerichts-Kosten derwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 74.

DEn 2ten Junii / 1716. gegen Nachts ohngefehr umb 9. Uhren / bin ich der Hospital-Schreiber unter des Spittals Thor gestanden/ und habe erwartet bis der Bischofliche Advocat Herr Weissenstein/welcher bey dem im Gefängnuß herinnen liegenden Mann gewesen/ hinaus gegangen/ umb darauf das Spittal beschliessen zu können/ wie aber die Mägde mit dem Melcken noch nicht fertig waren / gienge ich in Stall und triebe solche an / damit alles ordentlich zugemachet würde/ indeme kam der Pfründ-Schneider und sagt/ Herrn Burgermeister Schwanckarts Jung sey da gewesen/ und hätte angezeigt / daß der Herr Burgermeister sagen liesse/ man solte sich mit beschliessen des Spittals vorsehen / es werde eine Wacht von den Bischoflichen kommen / und vielleicht den Gefangenen suchen wegzunehmen / darüber gienge ausm Stall herauf/ und da ich ans Thor kam/ war solches zugeschlossen / und stunde ein Officier der sich Wachtmeister Lieutenant nennen läst / mit ohngefehr 10. Mann der Bischoflichen Miliz/ schon darfür/ und als ich fragte : Was dieses heissen solte ? Sagte der bemeldte Officier / sie solten den Mann der hierinn gefangen läge / helffen verwachen / und wolte herein in Spittal/ man solte aufmachen ; Ich fragte ferner von wem er die Ordre hätte ? Der meldete / vom Hoch-würdigen Dhom-Capitul/ da sagte ich dieses hätte hier nichts zu befehlen / es wäre der Hospital. Er sprach weiter die hohe Regierung habe es befohlen/ich replicirte/ selbe hätte auch nichts dahier zu sagen ; Er sagte : Ob ich dann nicht aufmachen liesse ? Ich antworetete : Nein ! ich dörffte es nicht thun/ was mit Gewalt geschehete/ darfür konnte ich nicht/ und überliesse es denen zur Verantwortung so es thäten. Darauf stellte er ein Schildwacht hart ans Thor/ und die übrigen musten ihr Gewehr an die Mauer lehnen / mit Befehl / sie solten nur da bleiben/ er wolte ferner Ordre holen / und wie er im Weggehen begriffen war / schickt Herr von Helmstädt von des Becker Scharpffen Hauß nechst gegen über/ seinen Diener herüber und ließ fragen : Was dann diese Wacht bedeuten solte ? Gleich ob wüste derselbe nichts davon / da er doch den Commendanten agiret / da wurde der Officier zuruck geruffen / und Herr von Helmstädt kam zum Hauß heraus/ redete mit dem Officier/ indeme kamen die Spittal-Mägd mit der Milch/ und möchten gern eingelassen seyn/ und weilen die Wacht in etwas vom Thor weggewichen/ gedachte ich die Mägde geschwind einzulassen/und mich nebst dem Pfründ-Schneider mit hinein zu machen/da man aber die Schlüssel nicht gleich bey der Hand hatte/und sich die Wacht wieder näherte/ ruffte ich man solte zu lassen / darauf kehrete sich gedachter Herr von Helmstädt umb und gieng gegen mir/ mit diesen Worten mich hart anfahrende : Was hat er hier zu commandiren ? Ich nahm meine aufgehabte Schlaff-Kappen ab / und sagte : In dem Spittal hab ich als Hospital-Schreiber zu commandiren / und weilen es Nacht und zimblich windig war/auch eben nicht so gar nahe bey demselben stunde/ zumalen auch zimlich blödes Haupts bin/ setzte ich meine Kapp (wiewohlen warhafftiglich aus keinem Despect gegen ihme Herrn von Helmstädt/ sondern vielmehr der harte Anfall machte mich perplex, daß nicht einmahl gewust / ob solche auf- oder ab hätte/ dann wäre ich als einer / der mit diesen Gefangenen lediglich nichts zu thun hat/auf keine so ungestüme Manier angeredet worden/ solte glaublich der Respect mehr als sichs gebühret/ von mir geschehen/ und nicht übersehen worden seyn / massen wohl weiß was rechtschaffenen Leuten vor Ehre zukömmet) wieder auf / da sprach er gleich mit gröster Furi / als ob er mich verschlingen wolte : Du grober Flegel / du Hunds 2c. du Schurck / daß dich der Donner erschlag/ kanst du nicht bessern Respect gegen mir als dem Commendanten gebrauchen/ und dein Kappen vom Kopff behalten/ ich gib dir eine Ohrfeigen/ daß dir der Kopff sausen soll / ich will dir Respect brauchen/ der Teuffel soll dich holen / und als mich eben nicht gleich schrecken liesse/ die Kapp so hurtig abzunehmen/ gieng er mit dem Stock nebst Repetirung der vori-

gen Worte/ mit noch mehreren vielen Schmähungen und Fluchen/ auf mich etlich mahl scharff dar / und setzte mir den Stock hart an den Kopff / sprechende : Ich solte dich nur darnieder schlagen du tausend Sacrament/ und mucks dich nur nicht/ oder ich tractire dich so und so / dessen der Becker Georg David Scharpff/ welcher unter seiner Hauß-Thür gestanden / und die Seinige nebst dem Pfründt-Schneider genugsame Zeugnuß und vielleicht mehrere Nachricht werden geben können/ als ich selbst in der Geschwinde bey einem so hefftigen Uberfall/ da mich über dergleichen Tractament welches mir als einem schon in die 16. Jahr in Honorablen Diensten stehenden ehrlichen Mann/ gar wunderlich vorkommen/ nicht wenig consternirt fande/ habe behalten können/ ich sagte auch er solte nur zu schlagen/ hätte ihme nichts wider seinen Respect gethan/ was er dann vor einen Respect prætendirte ? Ich wüste noch wohl was dergleichen Leuten gehörte/ so hart aber mich anzufallen/ komme denenselben auch nicht zu/ wegen des Bintz-Hofs Arrest / wäre es auch so gegangen / und wann die Hitz vorbey / wolte man nichts mehr drum wissen/ und noch viel Wesens machen / wie man niemand nichts Leyds gethan / und keine Excess verübet habe/ dieses wäre ja gar zu libre mit ehrlichen Leuten umbgegangen/ und darüber liesse derselbe von mir abe / und gienge wieder gegen des Scharpffen-Hauß/ ich hingegen verfügte mich dem Stall zu/ und sagte es werde sich schon alles weisen / ich müste es jetzo geschehen lassen/ ruffte denen Mägden die beym Thor stunden / und noch immer mit der Milch hinein zu kommen vermeynten/ und befahl ihnen/ sie solten sich sampt der Milch in Stall begeben/ und diese Nacht allda verharren/ schliessete selbst hinter ihnen das Thor zu/ und wolte zu Herrn Burgermeister Schwanckert/ wie ich im Camisohl/ Schlaff-Kapp/ und Pantoffel war/ gehen/ und das Passirte hinterbringen / und wessen mich zu verhalten / vernehmen / aufm Weg begegnete mir der Stadt-Einspänniger Abraham Liomin, und sagte daß er gehört / die Wacht wäre wieder weg vom Spittal / deßwegen giengen wir in des Beckers Nerdenmanns Hauß aufm Fischmarckt/ und liessen durch dessen eine Tochter mit einer Lucernen / solches erkundigen / allein es war alles noch da. Nun mochte ich gern in dem Ort seyn/ wohin ich gehörte / besonders wo so viel Leute sich finden/ damit keine Unordnung vorgienge / und ohne dem niemand wuste wo ich hin gekommen/ fügte mich dahero nebst diesem Liomin nach des Spittals hintern Garten-Thür zu / und vermeynte allda in Spittal einzukommen / aber da wir aufm Kirchhof beym Schneck hervor kamen/ ruffte gleich eine Schildwacht die an des Glöckners Hauß stunde / uns an / und da wir antworteten Burger / musten wir halten/ worzu in noch etlichen fürgesetzten Schritten/ uns wieder eine Schildwacht bey ermeldter Garten-Thür zuschrie/ und beede zusammen mit aufgespannten Hanen uns haltend machten/ fragend wo wir hin wolten ? Ich meldete/ ich gehörte in Spittal / wäre vornen am Thor ausgeschlossen worden/ und wolte nun dahier zur Garten-Thür hinein gehen : Sagten sie/ sie dörfften nach ihrer habenden Ordre/ niemand paßiren lassen / solten wieder zuruck gehen / oder bey ihnen anhalten / darüber giengen wir unsern vorigen Weg wieder zuruck / und in bemeldten Nerdenmanns Hauß / schickten die Tochter wieder gegen dem Spittal/ welches noch wie zuvor war. Nach diesem wolten wir zu Herrn Burgermeister Schwanckert gehen/ und die Sach erzehlen / der Einspänniger hielt aber darfür/ ich solte in seinem Hauß bleiben/ man möchte mich sonst auf der Haupt-Wacht in Arrest nehmen/ er gieng dann allein hin/ kam aber gleich wieder/ und bracht mit / daß mich nun die Nacht in sein Liomin Hauß aufhalten / und des andern Morgen erwarten solte / welches auch geschehen / und heut den 20ten Junii frühe als die Wacht abzog/ gieng ich wieder in Hospital.

Der Pfrunder Hanß Jerg Schneider / als ein bekannter preßhaffter Mensch/ muste die gantze Nacht bey der Wacht am Spittal-Thor verbleiben / und ob schon den 26ten kein würckliche Wacht mehr zu gegen/ so fanden sich doch rings umb den Spittal von fernen besonders an der hintern Garten-Thür so in dem Kirchhoff hinaus gehet / unterschiedliche von dieser Militz / nur mit den Degen/ und observirten die eingehende Passage, darauf wurde Obrigkeitlich befohlen/ das Thor nebst übrig zu dem Gefangenen gehenden Thüren wohl verschlossen zu halten/ und solche nicht zu eröffnen/ sondern wann sie wieder ansetzten / alles auf Gewalt ankommen zu lassen/ welches man dann auch also observiret ; Wie aber das vordere Hof-Thor wegen des Gesinds und andern im Spittal zu thun habenden vielen Leuten dazumahlen die Stallung ausser demselben sich befinden/ nicht so accurat verschlossen gehalten/ sondern als einen freyen Aus- und Eingang offen gelassen/ übrige Thüren hingegen desto mehr verwahrt werden musten / so

fügte

fügte sichs daß auf allen Abend ohngefehr gegen 9. Uhren vorermeldter Officierer nebst einem andern Lieutenant mit einer starcken ohngefehr in 30. Mann bestehenden Wacht anmarchirt / und zu bemeldtem offen gewesenen Hof-Thor herein in Spittal kommen / in dem Hof in Ordnung sich stellten / da vermeynt der gantze Spittal solle gestürmet und übern Hauffen geschmissen werden / die Officier visitirten gleich die Thüren / welche zu dem Gefangenen gehen / nach solchem wurden in Krancken-Hof 2. an und bey der Küchen-Thür 2. im innern Hof und am Thor 3. bey einer etlich Staffeln in das hohe Gebäu gehenden Thür 2. Item ausserhalb dem Thor 2. und oben am Spittal bey einer Thür 2. also in allem so viel ich weiß / 12. Schildwachten ausgestellt / die übrige im Hof herum gelagert / und die gantze Nacht verharret / deren Gewalt man sich mit allem was im Spittal ist / unterwürffig machen müssen / und wie mich nun auf mein vorerzehltes Helmstädtische Tractament, da dergleichen Lebens-lang nicht erfahren / und mich also wie leicht zu ermessen / nicht wenig gekräncket / gar nicht zum besten befande / und einen starcken Frost hatte / legte mich zu Bette / unterdessen seynd die beeden Officier in die Convent-Stuben herein gekommen / und haben nach mir gefragt / und da der hierinn verpflegende Collaborator bey hiesig Teutscher Schul Herr Ziegler / ihnen solches gesagt / begehrten sie / daß die vorerwehnte verschlossene Thüren aufgemacht werdẽ sollen / sie wolten weiter nichts thun / als nur den Gefangenen helffen verwachen / welcher ihnen aber gleich geantwortet / daß man im Spittal keine Schlüssel hierzu hätte / und nicht aufmachen könnte / dargegen versetzten sie / wann dann solches auf andere Art geschehete / würde man selbst Schuld tragen. Herr Ziegler meldete es wäre ein Hospital so Kayserliche Privilegia und also ein freyes Hauß / werden sie Gewalt anlegen / müste man es geschehen / und zu ihrer Verantwortung überlassen.

Den 27ten fruhe Morgends umb 4. Uhr werden einige aufgestandene Pfründer so in Arbeit gegangen / gewahr / daß die vordere Hauß-Thür so die steinerne Staffel hat / offen / und ein Schildwacht darfür stehet / dardurch sie dann zu dem Gefängnuß gekommen / und eine Schildwacht hingestellt / doch zu der Burger-Wacht / deren 4. Mann waren / gesagt: Sie solten nur auch dabey bleiben / begehrten sie nicht zu vertreiben / wer aber diese Thür eröffnet / will niemand im Spittal wissen / daß solche aber wohl verschlossen / auch die Schlüssel darzu in meiner Schreib-Stuben verwahrt gewesen / ist fast allen im Spittal bekannt.

Daß dieses alles so viel mir wissend / geschehen / und der Warheit gemäß seye / davon wird hiermit Obrigkeitlich befohlener massen Pflicht-schuldigste Relation abgestattet / und solches gehörigen Orts uff jedesmahliges Erfordern Eydlich behauptet werden können. Signatum Speyer / den 27ten Junii 1716.

Hospital-Schreiber
J. H. Lustnauer.

Num. 75.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

Johann Conrad Rupp / hiesiger Burger und Müller-Meister dep. dat. man. In der Donnerstags Nacht / hätte er gesehen / daß ohngefehr um 11. Uhr / wären ihrer drey die Spittal-Gassen herunter kommen / und wären zwischen der Gewürtz-Mühl und Spittal / in das Gässel gangen / und hätte einer gesagt: Hier kan man herein steigen / darauf wären ihrer zwey in der Spittal-Gaß hin und her gangen / und hätten mit einander geredt / die Worte aber hätte er nicht eigentlich verstanden / als daß der eine geantwortet / par Force heraus mit / heraus mit.

Die folgende Nacht / wie die Bischofliche das Spittal-Thor besetzet / hätt er von seinem Speicher in dem Spittal-Hof herunter gesehen / daß einer von denen Bischoflichen die Staffel hinauf gelauffen / und hätte solches wohl dreymahl gethan / er hätte auch gehöret / daß sie Schlüssel gehabt / und an der Thür probirt hätten / wie er so probirt / hätte er in die Höhe herauf gesehen / und zweymahl geruffen Dieterich / es habe aber keiner darauf geantwortet. Imp. sil. dimiss.

Num. 76.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

JOhann Georg Ranck / hiesiger Bürger und Schneider-Meister deponirt dat. man. in Gegenwart der Herrn Richter. Gestern Abend ein Viertel auf 9. Uhr sey er ins Spittal gangen/ um vor des inhafftirten Arnolds Gefängnuß / Wacht zu halten/ wie es nun um 10. Uhr herum kommen/ wäre ein Bischoflicher Officier mit 5. à 6. Mann kommen/ mit Gewehr / und hätten daselbe vor dem Gefängniß præsentiret / und zu ihm gesagt: Er solle auf die Seit gehen/ indem wäre noch ein Bischoflicher Soldat kommen / und hätte eine grosse Schmiede-Zange hervor gezogen/ und das Schloß abgerissen. Unter wehrender Arbeit hätte er Dep. zu denen Bischoflichen gesagt : Ihr Herren was macht ihr / ihr werdet das nicht verantworten können/ ich protestire darwider/ im Nahmen meiner Herren/ welches er fünffmahl repetiret hätte. Der Officier hätte darauf geantwortet : Hört ihr / was mir befohlen ist muß ich thun. Er Dep. habe dagegen gesagt : Der Herr wird es nicht verantworten können. Wie nun das Gefängniß offen gewesen / hätten sie zu dem Inhafftirten gesagt: Jetzt gehet ihr heraus / und gehet mit Uns. Er Depon. habe darauf versetzt ; Ja / ja / es ist schon recht/ und sey darauf hinter sie her/ und zum Herrn Burgermeister gangen / und hätte es demselben erzehlet. Es hätten noch drey Einwohner die Wacht mit gehabt / als Abraham Schunck/ Melchior Müller und Johannes Buchstädter/ welche alles mit angesehen.

Continuatio hujus Protocolli Donnerstags den 2. Julii 1716.

Abraham Schunck/ hiesiger Einwohner dep. dat. man. wie Johann Georg Rancke.

Johannes Buchstädter hat gleichfalß die Wacht gehabt / und dep. dat. man. wie Rancke.

Wilhelm Welckert hat gleichfalß die Wacht gehabt/ und deponiret ut cœteri.

Num. 77.

Dictatum Ratisbonæ, die 20ten Junii 1716. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Von GOttes Gnaden / Heinrich Hardtard / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Veste / Ehrsame / Hochgelehrte und Weise / besonders Liebe und Liebe besondere.

UNs ist der Herren Grafen/ der Herren/ Derselben und Euer Schreiben sub dato Regenspurg den 11ten kurtz abgewichenen Monats May / wohl behändiget worden. Wir haben auch ab dessen Inhalt mit mehrern vernommen/ welcher gestalten auf beschehenes Ansuchen / Burgermeister und Raht der Freyen Reichs-Stadt Speyer/ die Herren Grafen/ die Herren/ Dieselbe und Ihr belieben wollen / zu Favor ermeldter Stadt dahin zu belangen/ damit Wir Unsere Unterthanen und bewehrte Mannschafft wieder von hier abführen/ ein- und andere Gravamina heben und redressiren, möchten.

Nun hätten Wir wohl wünschen mögen / daß durch das impertinente grobe und Friedbrüchige Auf-führen ermeldter Burgermeister und Raht/ Wir nicht so zu sagen/ gleichsam bey den Haaren zu denen vorbey gegangenen Unternehmungen / zu Unserer und der Unsrigen Defension und Sicherheit gezogen worden. Nachdem Wir aber Ihro Kayserl. Majestät und sonsten die allerunterthänigste- und geziemende Erklärung gleich im Anfang gethan/ daß Wir in dieser

dieser Sache niemahlen gedacht / auch noch nicht gedencken / dem gemeinen Stadt-Wesen in seinen Rechten / Privilegien / Immedietät / Gewissens- und Religions-Freyheit / den geringsten Abbruch oder Eingriff zu thun / (gleichwie ein jeder / deme das Systema Imperii und der gegenwärtige Zustand des Uns anvertrauten Hoch-Stiffts / auch Unsere / der Stadt Speyer in fürgewesenen fatalen und betrübten Kriegs-Zeiten / jederzeit erwiesene gute Officia und Assistenz, bekannt seyn / von selbsten erkennen wird) sonderen Unsere Absicht bloß und allein dahin gegangen / Uns von der Rage des tobenden gegen Uns und den Clerum ergrimmten Magistrats, in Sicherheit zu stellen. Als haben Wir zu Bezeigung Unserer guten intention die von demselben ex diffidentia Causæ liegen bliebene Commission auf Unsere Kosten auslösen / und behöriger Orten zu dem Ende befördern lassen / damit unsere Unterthanen wieder zu ihrer Feld-Arbeit gelangen / und unsere Cammer der bisherigen Auslagen wieder enthoben werden möge. Die Herren Grafen / die Herren / Dieselbe und Euch versichrende / daß was sonsten unterm Deck-Mantel der Religion / Nahmens der Stadt für- und angebracht worden / bloß aus unzeitigem Eyffer und ohnbegründeten Blamirungen / umb Uns dardurch verhaßt zu machen / hergeflossen seye. Die Wir Denenselben und Euch zu Erweisung viel angenehmer Gefälligkeiten / auch Gnaden / und allen Guten wohl beygethan verbleiben. Speyer / den 13. Junii 1716.

Der Herren Grafen / der Herren / derselben und Euer rc.

Gantz- und gutwilliger
Heinrich Hartard.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Edlen / Vesten / Ehrsamen / Hochgelehrten und Weisen / Unsern besonders Lieben un Lieben besondern / der Evangelischen Herren Chur-Fürsten / Fursten und Stände / zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Rähten / Bottschafften und Gesandten rc. rc.

Regenspurg /

Præs. die 19ten Juniii 1716.

Num. 78.

An

Das Corpus Evangelic. zu Regensburg.

P. P.

SO hoch ists kaum / aber doch Wunder-selten / in einigerley Sachen / gestiegen / daß / wie ohnlängsten in dem Hoch-Fürstl. Speyerischen / an Ew. rc. auf Dero uns zu gutem abgelassenes Intercession-Schreiben / wovor wir geziemend hertzlichen Danck erstatten / eingelangten / & per Dictaturam Saxonicam, denenselben eröffneten / Antwort-Schreiben / geschehen / man sich / von Seiten eines geistlichen Fürsten / so beständig nicht scheue / unerfindliche / gantz umgekehrte / Kayserlicher Majest. und Hohen Reichs-Corporibus, irrig vorgestellte Dinge / wider gantz unschuldig Bedrangte / Nohtleydende / offentlich / ob dadurch ein Schein-Grund / wenigst einigermassen / aufzubringen wäre / zu wiederholen. Welches wir zwar mit Stillschweigen ohnbeantwortet um so mehr vorüber gehenlassen könnten / als wir dem Publico schon weitläufftig ein anders / mit Warheits-Grunde / welcher vor GOtt / und Menschen / ohnumgestossen bleiben muß / beygebracht / anbey Kayserliche Majestät per Rescriptum de 18. May nuperi, das Bischoffliche anmaßlich allhier affigirte / Patent, einerley Inhalts / überhaupt / mit vorbedeuteter Hoch-Fürstlichen Antwort an Ew. rc. ausdrücklich / nach dem Adjuncto, Num. 1. vor null, und nichtig / allergerechtest erkläret haben; Damit es aber das allergeringste Ansehen nicht gewinne / ob gäben wir uns nur eines

eintzigen Stücks / durch unsere Stille/ schuldig / so müssen wir die abermahlige unterthänig-gehorsamst- dienstliche Freyheit nehmen / allem gegenseitigen durchgehenden Ungrunde hiemit auf das kräfftigste zu contradiciren / mit Vorbehalt mehrerer/ hiernächst einbringenden/ Particularien/ absonderlich wider obiges Patent. Allermassen guten Theils allschon bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst beobachtet worden / auch beym gesammten Höchst- Löblichen Reichs- Convent nicht unterblieben wäre / dafern es nicht bedencklich geschienen / per Dictaturam publicam unsere Befugnuß kund werden zu lassen. Dabeneben enthalten wir uns / denen Evangelischen hohen Potentien / Ew. 2c. Allerhöchst- höchst- und hohen Herren Principalen/ auch Oberen / und Committenten / diesmahls geziemende speciale Ouverture von dem Verlauff hie- nieden zu thun / und sie so offt zu importuniren. Geben also / uns im übrigen auf unsere/ per Speciem Facti, und sonsten / gethane / gebührliche Vorstellungen beziehende/ unterthänig- gehorsamst- und dienstlich / nach der Ordnung mehrberührter Gegnerischen Antwort/ hocherläuchtet zu erkennen / obs nicht vielmehr ein vergrösserter Land- Fried- Bruch seye/ daß die Bauren / (gleichwohl/ denen Kayserlichen Rescriptis durchaus zu wider / nicht so hinaus- und abgeführet / worden seyen / daß nicht andere Mannschafft an ihre Stelle wieder eingeführet worden wäre) und geworbene Soldaten / welches ein weit stärckeres Land - Fried- brüchiges Gravamen ist/ wieder eingezogen ? Und/ ob dergleichen/ so wohl uns / als denen Bischöflichen/ zu Werbe- Geldern / und Monatlichem Solde / hart angelegten/ Unterthanen / ein Beneficium wiederfahren ? Zumahl / da es ein lauterer Ungrund ist / bleibt/ und uns zur höchsten Ungebühr nachgeredet wird / ob hätten wir/ die wohl in Ruh zu sitzen gewünschet/ jemanden/ durch unser/ unbefugt also vorgegebenes / impertinente / grobe/ und Fried- brüchige / Aufführen/ bey denen Haaren gleichsam/ zur/ irrig angegebenen/ Defension, und Sicherheit / und/ ohnlaugbahren blutigen/ Unternehmungen/ gezogen. Was demnach Ihrer Kayserl. Majest. prætense auf gleichen Schlag ex adverso fürbracht worden / das hat man dießseits ohnverzüglich auf seinen Ungrund/ wie es noch stehet / gesetzt. Wir können auch nicht fassen / wie das heissen möge / uns in unserer Immedietät/ Privilegien / und Juribus, in specie der Religions- Freyheit / ohngekränckt zu lassen/ wann man uns Tag/ und Nacht/ und offt mehr bey Nacht / als am Tage/ nicht einmahl der natürlichen Ruh/ und Freyheit / so man doch dem Vieh / auch unter denen Heyden/ gönnet / so wenig zu geniessen gestattet / daß / da wir von der geringsten Rage nichts wissen/ der/ uns über dem Halse liegende/ rasende / Quaal- Hauffe / mehrmahls am Abend ruhig vor ihren Häusern sitzenden Bürgern Zwang thut/ sich hinein zu begeben. Wann Processionen gehen/ so werden so gar die Bier- Häuser mit Wachten besetzt / auch verbotten / bey denen Beckern Brod / contra libertatem commerciorum juris gentium, zu kauffen / daß ja Protestirenden kein Geld gegeben werde / solten Processionisten auch noch so hungerig / und durstig/ zurück wallen müssen. Ist eine übermachte/ Religions- häßige/ Rage, sampt einer/ uns zufügenden Unsicherheit/ über die andere ; und wir/ Wehr- loß gemachte / und von Bewehrten Ubermannete/ sollen doch dabey / wider die Natur/ und alle gesunde Vernunfft den Nahmen tragen / als ob wir einen eintzigen Menschen in Unsicherheit setzten / oder jemahls gesetzt hätten. Alle Justiz hergegen hemmen / bewehrter Hand / pia Loca, wie mit unserem Hospital nach den Beyl. Num. 2. und 3. verübet worden / (vor welchen/ und besagte Oerter/ so wohl Feinde/ als Freunde / eine dergestaltig- Christliche Veneration allezeit bezeiget haben/ daß/ wann die stärckeste Armées hiesiger Gegend gestanden / und es an Menge gesuchter Quartire gefehlt ; sie deren doch mit Eindringen/ und Abnahm des Ihrigen/ geschonet) aus blossem Haß/ und Rach- Eyffer/ ein nehmen/ und anderen un- justificirlichen Unfug / wie der Länge nach darinnen / begehen/ will so beschönet werden / daß man glauben solle / es werde nichts wider einige Jura, und Pacem Westphalicam, & Constitutiones Imperii, gehandelt. Welcher Art gleichfalß die voreylig Gegenseitige Auslösung des Kayserlichen Commissorial- Rescripts ist / als ob man sich so sicher wüste/ und/ wie es aber in der That gar anderst beschaffen/ gar sehr/ nach dem/ selbst- gestöhrten / Ruh- Stande sehnete / uns alle Schuld / ex diffidentia potius Causæ, vermeyntlich aufzubürden / und eine/ doch nicht erfolgte/ Collision beyder höchsten Reichs- Gerichte zu tentiren. Ein Bemäntelungs- sich leicht selbst verrahtender/ Dunckel- Schein!

Dem-

Demnach dann Ew. rc. aus diesem / und allem Vorigen / auch etwa noch hiernächst mehr kund-machendem/ sattsam selbst/ wie jedermann / ermessen / daß wir nichts aus Eyffer / oder unter dem Deck-Mantel der Religion/ fürbringen/ jemanden verhaßt zu machen / wie der hohe Gegentheil vielmehr gewohnet ist/ (und noch dazu/ wie mit Bedrohungen offentlich angedeutet worden/ mit Massacres, und Plünderungen / in der Burgermeister Häusern einen Anfang zu machen/ so bald nur jemand sich/ zur Hülff/ draussen sehen liesse / von wem es auch wäre : Daß also weder Kayserliche/ noch Reichs-Hülffe / ausgenommen worden / oder in-oder ausser der Stadt ein Schuß gehöret würde / so fort nun Wachten/ an den Rhein / und hierinnen/ auf das Alt-Pörtel / oder den höchsten Thurn / weit um sich sehen zu können / zur ohnfehlbahren Anzeig einer vorhabenden Widersetzlichkeit / gestellet worden.) So gelanget an Ew. rc. unsere nochmahlige wehmühtigste Bitte / Dero Aller-höchst-Höchst- und Hohen Herren Principalen/ auch Oberen / und Committenten / unser grosses Elend ohnschwehr / zur eylenden Rettung / nach so langwierig ausgestandenem Jammer / dahin geziemend zu hinterbringen/ und aufs beweglichste zu recommandiren/ daß wir daraus/ auf eine / uns am wenigsten schädliche/ Weise / gerissen werden. Wozu wir uns aufs angelegentlichste mit aller Veneration, gehorsamst/ und aufs dienstlichste/ besten Fleisses/ empfehlen.

Ew. rc.

rc. rc.

Burgermeister und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 79.

An

Einen Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer rc. Meine Großg. gebietende Herren.

Unterthänige Klag- und Bitt-Schrifft

Mein

Johann Joseph Kolben/ Schul-Meisters im Waysen-Hauß

In Causis ut intus.

Wohl-Edel/ Vest/ Fürsichtig/ Hoch- und Wohl-Weise Herrn Burgermeistere und Raht/

Insonders Großgünstig- Hochgebietende Herren!

Daß Ew. Wohl-Edl. Fürsicht. Hoch- und Wohlw. mit dieser unterthänigen Schrifft beunruhigen muß/ ist Ursach : Weil seit des Bischoflichen Einfalls und allzustarcker Einquartirung die Teutsche Schul im Waysen-Hauß nicht nur schon über 70. ohne die Privat-Schüler abgenommen/ sondern auch noch täglich Leute zu mir sagen / ihre Kinder mögen wegen s. v. vielen Ungeziefferꝛ und grossen Gestancks nimmer in die Schul gehen / welches mir allzuviel Schaden verursacht ; Ich bin schon viele Wochen lang in gröster Gedult gestanden/ und habe nicht gehofft / daß es so lange währen würde / dannoch kan ich zu dieser Zeit noch kein End spühren/ weil man täglich mehr Bett-Laden / Haußraht / Weiber und Kinder herein führt/ und sich zu einer beständigen Wohnung einrüstet/ deßwegen mirs ohnmöglich länger zu schweigen/ indeme die Misthauffen/ Gestanck und Staub bey grosser Hitz zunehmen / auch wir in der Schul weder sitzen noch schreiben können/ weil alles verderbt worden / und alle Wochen an Bäncken und Tafeln flicken müssen : Theils Weiber ligen Nachts in unserer Schul-Stuben/ theils sind Kindbettrin/ theils haben s. v. den Krebs/ daß also kein Wunder ist/ wann Ehrliche Leut sich davor scheuen/ und ihre Kinder draus behalten. Mir ist zeither ärger gangen /

als da die Armeen hierumb gestanden / indem viel Wochen lang nicht so keck gewesen / daß mich mit den Meinigen schlaffen gelegt / sondern die gantze Nacht Lichter und Holtz verbrennt / weil nicht allein im Speicher / wo es voll Taback war / der Schornstein eingeschlagen worden / doch unten vor dem Ofen-Loch noch gekocht wird / sondern auch 3. oder 4. Wägen voll Stroh unten im Hauß gelegen / wann eine Brunst entstanden wär / wir oben nicht hätten entfliehen können / sondern mit allem verbrennen müssen; Damit aber die Officier und andere Ehrbare Bauren desto fleißiger auf das Feuer acht gäben / und denen / die in trunckener Weiß mit Brannt und Tabacks-Pfeiffen sich ins Stroh legten / ernstlicher abwehren möchten / haben wir ihnen gekocht / Geschirr zum Wein austheilen und alles gelehnt; Zu geschweigen daß man die gantze Zeit über kein Holtz legen / nicht wäschen noch Ruhe haben können / wegen vielmahligen Tumults, daß offt die gantze Gassen voller Leute steht und zusehen / wie es die Nachbarschafft bezeugen wird.

Weil dann unter allen Schul-Bedienten keiner so beschwehret ist / wie ich allein / lebe ich der tröstlichen Hoffnung Ein Wohl-Edler und Hochweiser Raht werde es so hochgeneigt vermittlen / daß diese Stadt-Schul von solchem Uberlast und Schaden ehistens wieder möge befreyet und die liebe Jugend an Lehr und Zucht nicht länger verhindert werden; Hierüber ein Hochgeneigte Resolution erwarte

E. Wohl-Edl. Fürs. Hoch- und Wohlw. R.

Treu-Gehorsamster Schul-Diener
Johann Joseph Kolb.

Num. 80.

Abhörungs-Protocoll Montags den 6. Julii 1716.

Maria Elisabetha Kantzin / Wilhelm Kantzen / hiesigen Burgers Wittib dep. dat. man. Gestern Morgen hätte sie der Frau Braunin die Wäsch gebracht / bey welcher Gelegenheit sie gesagt; Ja ihr Leute ihr habt so ein Frohlockens wegen des Brief-Anschlagens gehabt / es wird noch anders kommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / es kommen viel Frantzosen / hätte auch etlich 1000. genennet / Depon. wisse aber nicht mehr / wie viel. Sie Dep. habe darauf geantwortet: Sie kommen auf Germersheim. Illa ferner gesagt: Ach Nein! Ihr werdet schon sehen wo sie hinkommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / sie wüste alles wohl / wie es noch kommen würde / der Fürst sey nicht vergebens aus der Stadt / Er sey nicht weit von der Stadt / würde auch bald wieder kommen. Es hätte auch ein Capuciner vor 3. Jahren geprediget / daß Speyer in 3. Jahren solte verbrennet werden / und jetzt sey das letzte Jahr / was der Capuciner auch noch hätte angezeigt / sey alles wahr worden. Imp. sil: dimiss.

Fr. Anna Maria Dathan / hiesigen Bau-Schaffners Christian Dathans Eh-Frau dep. dat. man. Am letzt-verwichenen Freytag sey sie in der Frau Braunin Hauß gewesen / allwo der Braunin Mann / und noch ein Officier gewesen / und hätte jemand gesagt: Daß die Commission komme / und die Bauren-Soldaten müsten heraus / sie entwichen aber nicht der Stadt / sondern der Commission zu Gefallen / und leisteten derselben Parition. Sie würden nur auf die nechste Dörffer gelegt / die Commission bleibe auch nur 5. Tage hier / hernach kämen die Soldaten wieder und stürmeten / und wann man sie nicht herein liesse / führten sie Stück vor / darnach kämen sie mit Gewalt herein und plünderten alles / und giengen anders um wie das erste mahl. Die Fr. Braunin hätte gesagt: Sie wolte auch mit wann sie plünderten / sie wüste ein Hauß / da wolte sie hinein / und Beute machen. Imp. sil. dimiss.

Sigmund Heinrich Mall / Bürger und Kieffer-Meister dep. dat. man. Verwichenen Mittwoch habe der Herr Braun welcher bey ihm im Hause wohne gesagt: Wann mahl eine andere Zeit kommt / wird es anders hergehen. Dessen Frau habe auch zu der Glaserin gesagt: Ihr Lutterschen / leckt ihr die Catholische mit einander im Marsch.

Num. 81.

Num. 81.

Umständliche Relation dessen/ so vor etlich Tagen zwischen einigen Hoch-Fürstl. Speyerischen Bedienten/ und mir Unterschriebenen bey der Haupt-Wacht passiret/ und was sich darbey zugetragen.

Als ich am verwichenen Mittwoch/ war der 8te dieses Monats Julii, gegen Abend zwischen 5. und 6. Uhr/ unter dem Schopff auf der Haupt-Wacht gestanden/ kame des Hof-Kieffers Boossen Sohn/ der jüngere mit einem Koch Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Strasse von der Wein-Brücken gegen der Stadt Haupt-Wacht gegangen/ als diese beede an unsers Bürgers Valentin Rentzlers Behausung kamen/ hörete ich einige Hunde anfangen zu bellen/ indem sahe ich zugleich daß so wohl der Hoch-Fürstl. Koch als auch der junge Booß mit ihren Stöcken nach den Hunden schlugen/ je mehr aber sie nach ihnen schlugen/ je mehr die Hunde belleten/ bis endlich besagter Koch mit seinem Stock/ der junge Booß aber mit Steinen nach den Hunden geworffen/ giengen indessen allgemach näher der Haupt-Wacht zu/ im Herangehen aber ruffte der junge Booß noch zurück: Ihr Hundsfütter (die Bürger meynend/ da doch keiner von solchen bey der Hand gewesen) thut eure Hunde hinein/ und da er Booß nahe zur Schildwacht kam/ einen halben Backen-Stein/ welcher noch vorhanden/ in der Hand hatte/ und eben werffen wolte/ sahe ich solches/ nicht wissende ob er nach der Schildwacht oder nach meinem kleinen Hündgen/ welches eben heraus kam/ werffen wolte/ gieng deßwegen heraus und sagte zu ihm: Ihr werdet ja/ GOtt behüte/ des Teuffels nicht seyn/ daß ihr die Hunde neben der Schildwacht todt werffen wollt; Dieser setzte mir entgegen: Warum behalten euere s. v. Hundsfütter die Hunde nicht in ihren Häusern. Ich vermahnte ihn in aller Güte er möchte doch seines Wegs gehen und keine Ungelegenheit bey der Haupt-Wacht anfangen/ er solte ehrliche Leute zu frieden lassen/ und sich gegen diejenige denen die Hunde zugehöreten/ wann dieselbe Schuld hätten/ beschwehren/ dieser junge Booß sprach gegen mich in der grösten Boßheit mit verstelltem Angesicht und hönischen Gebehrden: Ihr habt mir nichts zu befehlen/ hier stehe ich so lang es mir gefällt/ ich mag und will nun nicht da weggehen/ Trutz dem der mich weggehen heist/ und stieß indessen mit seinem Stock mir öffters vor die Füsse. In wehrendem diesem Trotzen kam ein Hof-Cavalier, Herr von Eurtenbach/ den ich aber nicht kannte/ darzu/ redete mich an und fragte/ was wir mit denen Hoch-Fürstl. Bedienten vorhätten? Ich fragte/ um Vergebung/ wer ist der Herr? Auf seine Antwort/ Er seye ein Cavalier von Hof/ setzte ich ihme in allem Respect entgegen: Er würde selbst die gantze Strasse her gesehen haben/ was diese beede Bediente vor Insolentzien mächten/ dahero er hoffentlich so viel Autorität haben würde/ diesem Kerl/ auf den jungen Boossen deutend/ zu befehlen/ daß er seine Strasse gienge und die Leute hier bey der Wacht mit frieden liesse. Darauf mehrgemeldter Booß so gleich in die Rede fiel und sagte: Wer ihn einen Kerl hiesse/ möge selbst einer seyn/ und machte darbey solche Parade, als wann er mit dem Stock mir gleich über die Ohren schlagen wolte; Der Cavalier aber gab mir zur Antwort: Er defendir seine Leute. Ich fragte dargegen; defendirt sie aber der Herr mit Recht? Dieser sagte/ Ja. Wie/ fragte ich/ ist dann dieses auch recht/ daß seine Leute so gleich gegen den Burgern mit s. v. Hundsfüttern um sich würffen? Dieser versetzte dargegen: Dem seye nicht also; Als aber ein Burger hinzu tratt und sagte: Daß er es auch gehöret hätte/ schwieg der Cavalier hievon still. Ich sagte weiter: Es schiene daß sie nicht anders suchten/ als nur entweder die Wacht oder die Bürger zu Thätlichkeiten gegen ihnen zu verleiten/ wie sie dann ein solches schon vorgestern und gestrigen Abends gesucht/ indem etliche in der spähten Nacht hart bey der Schildwacht vorbey gegangen/ und als sie von selbiger angeruffen worden/ sie solche nicht nur keiner Antwort gewürdiget/ sondern vielmehr mit allerhand Gasconaden/ mit Pfeiffen und Railliren solche zur Thätlichkeit zu verleiten gesucht/ ich versicherte sie aber/ sie solten uns zu keiner Thätlichkeit bringen wann sie gleich des Teuffels wären/ wolte sie zugleich an das von Ihro Kayserl. Majestät durch die hohe Commission affigirtes Rescript gewiesen haben/ in demselben würden sie

finden/ wie sich beede Theile gegen einander zu verhalten hätten. Der Hof-Cavalier brach darauf in folgende injurieuse Worte heraus; Was/ was sagt der Herr da von Gasconaden/ ich bin es gewesen der hier vorbey gangen und gepfiffen/ bin nicht schuldig der Schildwacht Antwort zu geben/ und wann ich sagte daß dieses Gasconaden wären/ so seye ich ein f. v. Hundsfut; Dieses Schmäh-Wort wiederholte er zum öfftern / machte auch Minen als ob er nach dem Degen greiffen wolte/ und sprach weiter zu mir: Wann ich ihm das an einem andern Ort gesagt hätte/ so wolte er mir den Degen durch die Rippen jagen. Ich setzte dem Hof-Cavalier entgegen: Er solte mit f. v. Hundsfüttern schweigen/ sie seyen gar zu spitzig und blieben nicht auf der Nasen hencken/ ich könnte sie nicht wohl vertragen/ Er solte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Autorität und seinen eignen Respect in acht nehmen/ mithin sich vor allen Thätlichkeiten hüten/ und diesen beeden Bedienten sagen daß sie mit Frieden ihren Weg giengen/ und wann er gleich noch so sehr schelte-te/ so solte er mich doch zu keiner Thätlichkeit/ wohin sie zieleten/ verleiten/ wir wolten unsere Sache nicht mit der Faust sondern mit der Feder ausmachen/ und die Justiz Hoher Kayserl. Commission überlassen/ wie ich dann deßwegen zu obangeregtem Kayserl. hohen Rescript und genauer Observirung desselben ihne hiemit nochmalen angewiesen haben wolte/ gleich wir solches in allen Stücken zu halten gesinnet/ und selbigem pünctlich nachleben werden. Indessen gienge der junge Booß auf Zureden eines Burgers mit dem Koch hinweg/ denen nachgehends auch der Cavalier gefolget.

Gleich wie nun dieses der warhafftige Verlauff dieser Affairen ist/ also wird auch die gantze Wacht sampt andern ehrlichen Bürgern/ die zu gegen waren/ mir hierinnen Beyfall geben und solches bezeugen können.

Speyer/ den 10. Julii 1716.

Johann Conrad Gebhardt/
Geheimer Burger und Hauptmann.

Daß diese Relation in der That und Warheit also seye und sich die Sach dergestalt zugetragen habe/ wie hierinnen erzehlet wird/ ein solches thun wir/ als die solches gesehen/ mit angehöret/ und wohl verstanden haben/ sampt und sonders/ Krafft unserer eigenhändigen Unterschrifft hiemit attestiren.

Johann Conrad Hermann.
Rottmeister/ Bartholomäus Straub.
Johann Strölein.
Johann Valentin Lemmert.
Johann Nicolaus Kühr.
Johann Philipp Zahn.
Johann Adam Marx.
Frantz Christoph Kaußler.
Georg Friedrich Münnich.
Johannes Hauer.
Hanuß Georg Lips.
Johann Hermann Straub.
Johannes Schneider.
Johann Jacob Wentzel.
Samuel Rohr.
Abraham Vogler.
Antoni Joseph Martin.
Martin Böll.

Num. 82. a.

Num. 82. a.

Wohl-Edle / Ehrenveste / Fürsichtige / Hoch-und Wohlweise / insonders Großgünstig / Hochgeehrt-gebietende Herren 2c. 2c.

Als am verwichenen Montag den 27ten dieses Monats Julii / ein Hauptmann Nahmens Hornick / nebst zweyen jungen Herren / welche auf der Strassen in hiesiger Stadt allerhand Insolentien verübet / einen Hoch-Fürstl. Speyerischen Unterthan / von Kirrweiler / seiner Profession ein Scherenschleiffer / grausam mit Stock-Schlägen / ohne die geringste Ursach auf der freyen Strassen tractirt / daß selber umb sich zu retten umb Bürger-Hülffe geruffen / bis endlich einige Mann von der Haupt-Wache commandirt worden / auch obangeführte drey Herren / auf die Haupt-Wache in Arrest gebracht; Es kame aber kurtz hernach als diese Herren in Arrest waren / ein Hoch-Fürstl. Bischofflicher Unter-Officier von denen neu-aufgerichteten Granadier / welche die Wache in Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Privat-Wohnung bißhero gehalten / auf der Stadt Haupt-Wacht gegangen / und begehrte Feuer umb ein Pfeiffe Taback anzustecken / welches man ihme auch gabe. Ich fragte den Unter-Officier / was er sonst hier suchte? Er antwortete mir: Er wolte sehen / was hier vor Leute in Arrest wären. Ich fragte denselben ob er die Ordre von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden oder sonsten jemanden von Hof hätte / oder ob er vor sich nach denen Arrestanten fragte? Der Unter-Officier setzte mir entgegen / das seye er mir nicht schuldig zu sagen. Ich nahme gedachten Unter-Officier mit mir zu denen beyden regierenden Tit. Herren Burgermeistern / welche gleich gegen der Haupt-Wache über / an des ältern regierenden Herrn Burgermeisters Behausung beysammen waren / wie dann beede Tit. Herrn Burgermeistere / den Unter-Officier besprochen / worauf der Unter-Officier fort / und nach dem Hoch-Fürstl. Hauß fortgieng. Kaum eine Viertel-Stund hernach kam der Hoch-Fürstl. Hof-Fourier an die Haupt-Wache gegangen / als ich demselben einen guten Abend anwünschete / und fragte was Herr Hof-Fourier gutes brächte? Gab derselbe mir in Gegen-Antwort: Er hätte einen Auflauff bey der Haupt-Wacht gehöret / daß einige Leute in Arrest wären / hätte er wollen sehen / ob es von seinen Leuten wären. Als ich ihme aber bedeutete / daß es Frembde wären / gienge der Hof-Fourier mit mir zu dem jungen Herrn Schwanckard / welcher unter der Hauß-Thür stunde / demselben eine gute Nacht zu geben / hinüber. Der junge Herr Schwanckard / sprach zu dem Hof-Fourier / wann Er ein Viertel-Stund ehender kommen wäre / hätte er sehen können / wie ein Unter-Officier von ihnen auf die Haupt-Wacht kommen / und wissen wollen / was sich vor Arrestanten alldort befänden. Der Hof-Fourier gabe zur Gegen-Antwort: Daß er ihne geschickt / auch befohlen / es solte sich die Hoch-Fürstl. Garde parat halten / wann es von seinen Leuten gewesen so arrestirt wären / wolte er sogleich mit 50. Mann anmarschiret seyn / die Leute mit Gewalt weggenommen haben / und die Bürger von einem Hauß in das ander braf gestöbert haben; Wir hätten ja nicht so viele Leute hier / welche so brafe 50. Mann wie sie hätten / widerstehen können / sein Gnädigster Fürst hätte das Jus Residentiæ hier / und wären alle Strassen vor Sie.

Daß dies hierin erzehlte / die warhaffte Begebenheit ist / habe Euer Wohl-Edle / Ehren-Vest / Fürsichtigkeiten / Hoch-und Wohl-Weißheiten statt mündlicher Relation hinterbringen sollen.

Euer Wohl-Edel / Ehren-Vest / Fürsichtigkeiten / Hoch-und Wohl-Weißheiten

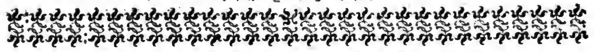
Unterthäniger Diener
Johann Conrad Gebhard / mppria
Heimburger und Hauptmann.

Num. 82. b.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 28. Julii 1716.

Herr Johann Melchior Schwanckart hiesiger Bürger und Apothecker dep. dat. man. Gestern Abends ohngefehr drey Viertel auf 10. Uhr hätte er wahrgenommen/ daß der Hof-Fourier bey dem Herrn Gebhart auf der Strassen gestanden/ als er von demselben Abschied genommen/ sey er auch zu ihm Deponenten kommen/ und gesagt: Er wolle ihm einen guten Abend sagen/ als er nun nebst Herrn Gebhart zu ihm kommen/ habe er den Hof-Fourier gefragt/ warum er da hergangen sey? Worauf er geantwortet: Er habe einen Sergeanten von der Fürstl. Garde hervor geschickt/ um zu sehen was das vor Arrestanten wären/ ob sie von seinen Leuten wären/ weil der ihm aber nichts hätte rapportiren können/ sey er selber hervor gangen/ weil er aber sehe/ daß es keiner von ihren Leuten sey/ so habe er nichts mehr dabey zu thun. Hätte darauf ferner zum Herrn Gebhart gesagt: Man hätte den Freytag wie der Lärmen gewesen/ den Fürstl. Reit-Knecht/ nicht mahl zum Herrn Düncker mit einem Brief ins Hauß lassen wollen/ sondern habe ihm Rippen-Stöß gegeben/ welches aber Herr Gebhart negirt habe. Der Hof-Fourier habe darauf gesagt/ wann die Arrestanten von ihren Leuten gewesen/ wolle er sie so gleich mit 50. Mann geholet/ und gesehen haben/ ob die Bürger das Hertz gehabt hätten sich zu wehren/ wolte sie aus einem Hauß in das andere gejagt haben/ sein Fürst habe das Jus Residentiæ hier/ und habe er Hof-Fourier der Garde zu Hauß schon befohlen gehabt/ sich parat zu halten/ worauf er fortgangen. Imp. sil. dimiss.





ADDITAMENTUM.

Demnach immittelst von Ihrer Kayserl. Majestät über einige hievor-gemeldte Sachen die allergerechteste Verordnung ergangen / so hat man solche in num. 83. & 84. nebst einer Protestation welche Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem jetzigen Herrn Bischoffen / als Sie noch Statthalter gewesen / und in einem publicirten Jubilæo auch der Worte Unserer Stadt sich angemasset / insinuiret worden / in Num. 85. dem Publico communiciren wollen.

Num. 83.

Martis 28. Julii 1716.

Speyer-Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst Commissionis in puncto Tumultus: sive Impetrantischer Syndicus Christoph von Kleibert subpræs. 28. May nup. ad Conclusum de 18. ejusdem, supplicat humillimè pro nunc demum decernendo petito protectorio Cæsareo appon. Lit. P. usque X. inclusivè in duplo.

Idem von Kleibert sub prsto 17. Junii exhibendo fernerweite allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige ad conclusa de 7. April. & 18. May nup. nondum factæ paritionis sed magis continuatorum attentatorum supplicat humillimè pro clementissimè promovendis ulterioribus ordinationibus pœnalibus Cæsareis de abducendo milite, nec turbando in possessione Jurium immedietatis tam in politicis quam ecclesiasticis appon. Lit. X. Y. & Z. in duplo.

In eadem Burgermeister und Raht zu gedachtem Speyer in lit. ad Imperatorem sub dato 9. & prsto 25. ejusdem exhibitis per dictum à Kleibert zeigen allerunterthänigst an / daß ihrer Seits dem Allergnädigsten Kayserl. Rescripto von 7. April jüngsthin die schuldigste Parition geleistet / dahingegen ab adverso die Beeinträchtigungen continuirten / und noch grössere Anstalten sich noch vester zu setzen gemacht würden.

Idem von Kleibert sub prsto 26. ejusdem supplicat humillimè pro clementissime transcribenda Commissione auf den jetzigen Hn. Chur-Fürsten zu Pfaltz appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem sub prsto 1. hujus urget Resolutionem.

Idem sub prsto 7. ejusdem producendo fernerweite allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige ad exhibita de 23. May & 17. Junii nup. instat humme pro clemme decernendo petito Mandato expediendoque decreto pœnali, an den Bischoflichen Speyerischen Vice-Cantzler Streit / und den sogenannten Stadt-Speyerischen Commandanten von Helmstädt / ut& privando Notarium Flörchinger Officio Notariatûs appon. Lit. A. usque Ff. inclusive in triplo.

Idem sub psto 9. ejusdem producendo allerunterthänigst weitere Beschwehrungs-Anzeige ad modo dictum exhibitum de 7. hujus, wie nemlich von Gegenseits der in peinlicher Hafft gesessene Maleficant Arnold, per violentam effractionem Carceris, aus der Verhafft genommen worden; Supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato aliisque ordinationibus Cæsareis, ut& de restituendo dictum delinquentem Arnold ad locum unde appon. Lit. Gg. in duplo.

Idem sub psto 13. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè maturanda transcriptione Commissionis auf jetzt regierende Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / & resolutione exhibitorum in duplo.

Idem sub psto 23. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimâ extensione Rescripti Commissorii de cassandis & amovendis affixis hinc inde patentibus in duplo.

Idem sub psto eodem bittet allerunterthänigst / falß der Herr Gegentheil in puncto residentiæ, Præsidii, und sonsten / etwas suchen solte / wider seine Principalen ihrer ungehört nichts verhängen zu lassen. in duplo.

E contra Fürstl. Speyerischer Anwald Adam Ignatius von Heünisch/ sub psto 9. Junii nup. exhibendo, allerunterthänigste præliminar-Paritions-Anzeige / supplicat humillimè pro clementissimè remittenda parte adversa ad Commissionem Cæsaream.

In Eadem Herr Heinrich Hartardt Bischoff zu Speyer / in Lit: ad Imperatorem sub dato 9. & psto 27. ejusdem exhibitis per dictum ab Heünisch, bittet aus angeführten Uhrsachen/ ihme in Ungnaden nicht zu vermercken/ wann er zu seiner Securitdt die allda noch stehende wenige Mannschafft / ohne der Stadt Belästigung bey sich behalten solte. appon. 5. Beylagen.

Idem von Heünisch sub psto 22. ejusdem exhibendo, allerunterthänigste Vorstellung/ ad Conclusum de 18. May nup. supplicat humillimè pro clementissimè transcribenda Commissione & legitimando alterum Dominum Commissarium in ordine ad affigendum Patentes appon. Lit. A. & B.

Idem sub psto 10. hujus bittet allerunterthänigst die Kayserl. Hohe Commission wegen des gefänglich eingezogenen Fürstl. Hof-Bauren Henrich Arnold/ dahin zu instruiren/ auf daß selbige das imputirte Factum untersuchen / und sodann cum voto anhero referiren solle. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem sub psto 16. ejusdem producendo allerunterthänigst fernere Paritions-Anzeig der nunmehro würcklich post affixionem Patentium, hinweggenommener Mannschafft/ supplicat humillimè pro clementissimâ transcriptione Commissionis auf jetzo regierende Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz. appon. Lit. A.

Idem sub psto 21. ejusdem exhibet fernere Paritions-Anzeige / mit Bitte / die gebettene transcriptionem Commissionis zu maturiren. appon. A. & B. in duplo.

1. Fiat renovatio Commissionis auf den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz & cum inclusione exhibitorum de 28. May, 17. Junii, 9. 10. & 23. Julii, rescribatur DD. Commissariis.

(1.) Alles vorhin zur Commission verwiesenes best-möglichst zu beschleunigen/ auch (2.) Die neu-angebrachte Facta singulatim zu untersuchen / nicht weniger (3.) Die in Bischöfl. Speyerif. annoch angeschlagen verbliebene Patenten unverweilt hinweg thun zu lassen / und so viel das in der Stadt-Landauischen Kirchen angeschlagenes betrifft zu fordersambster Abschaffung den Herrn Bischoffen Authoritate Cæsarea anzuweisen/ anbey (4.) den vom Arrest gewaltthätig befreyten Heinrich Arnold ad Locum unde wiederumb jedoch mit der Erinnerung liefferen zu lassen/ daß von denen hierunter strittigen Theilen sowohl die Untersuchung solchen Wercks bey der Commission, als so fort nach Räthlichen von deroselben darüber erstatteten Gutachten die Kayserliche Resolution in Ruhe abgewartet werde.

2. Ponatur das Impetratische Exhibitum vom 21. Julii ad Acta.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 84.

Martis 28. Julii 1716.

Zu Speyer Burgermeister und Raht contra den Herrn Bischoffen daselbst/ wie auch Dero Ober-Jägermeister von Helmstädt & Conf. sive Implorantischer Anwaldt Christoph von Kleibert/ sub psto 5. Junii nup. conquerendo super variis contra Pacem Religiosam militantibus gravaminibus supplicat humillimè pro clementissimè decernenda citatione ad videndum se declarari in pœnam fractæ Pacis Religiosæ, nec non Mandato pœnali S. C. de restituendo puellam ad locum unde de non turbando amplius, nec offendendo sed quemlibet in sua libertate relinquendo, evacuando Scholam & Orphanotrophium removendo imagines & resarciendo ubivis damna data. appon. Lit. A, usq; X. inclusivè in duplo.

Idem

Idem von Kleibert sub psto 16. exhibendo allerunterthänigste fernerweite Beschwehrungs-Anzeig ad modo dictum exhibitum de 5. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato pœnali cum petita Citatione ad videndum se declarari in pœnam fractæ Pacis Religiosæ. in duplo.

Cum inclusione exhibitorum de 5. & 16. Junii rescribatur Commissioni. Ihro Kayserl. Majest. könten Dero allerhöchsten Ampt nach nicht gestatten/ daß wider den Religions-Frieden von jemand gehandelt werde/ Es hätte dahero Commissio auch das verschiedentlich vom Magistrat zu Speyer hierunter in gedachten exhibitis geklagtes/ und wem eigentlich ein- oder anders zu Schulden komme/ mithin zu untersuchen/ darab sambt Gutachten anhero zu berichten damit das straffbahr befundene gedachten Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionibus gemäß angesehen werde.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 85.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Kund und zu wissen seye allermänniglich durch dieß gegenwärtig-offenes Instrumentum, daß in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers HERRN und Heylandes JEsu Christi Ein tausend Sieben hundert und Eins/ in der IXten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi I. erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ rc. rc. Ihrer Kayserl. Majest. Reiche Regierung des Römischen im 43. des Hungarischen und Böheimischen im 46. Jahren/ Montags den 14. Monats-Tag Novembris/ vormittags zwischen 9. und 10. Uhren die Wohl-Edle/ Ehrn-Veste/ Fürsichtige/ Hoch- und Wohl-weise Herren Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ mich Ends-Unterschriebenen Kayserl. offenbahren geschwornen Notarium, und die hernach benannte beyde hierzu absonderlich beruffene und requirirte Herren Zeugen auff die allhiesige Rath-Stub/ so dermahlen in der jenigen am Eck auff die Bach an der Eych gelegenen Behaussung/ darinnen die gewöhnliche Rahts-Versammlungen noch zur Zeit gehalten werden/ im zweyten Stockwerck/ mit der Thür gegen der Cantzley über/ mit den Fenstern vornen auff die Haupt-Straß/ neben zu aber auff der einen Seiten in das Eych-Gäßlein gerichtet/ durch ihren bestellten Einspäninger erfordern lassen/ daselbsten Sie durch die Wohl-Edle/ Ehrn-Veste/ Fürsichtige und Hochweise Herren Sigmund Heinrich Stegmann/ und Georg Daniel Bleyel/ beyde jetztmahlig-regierende Herren Burgermeistere mir in Gegenwart der Herren Zeugen mit mehrerem zu vernehmen geben lassen/ welcher gestalten Sie dieser Tagen in Erfahrung bringen müssen/ daß in einem an der Stiffts-Kirchen SS. Germanii & Mauritii affigirten getruckten Jubel-Patents verschiedene Termini enthalten/ welche dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wohl-hergebrachte Welt-kündige und ruhig besessene Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Jura, &c. &c. kräncken thäten. Weilen Sie nun hierzu keines wegs still zu schweigen/ sondern wider vorerwehnte ihnen præjudicirlich fallende Terminos, Red- und Schreib-Arthen/ Sich und Ihre Stadt/ auch deren Jura mit einer feyerlichsten Contradiction, Protestation, Con- & Reservation auff das beste zu verwahren gedächten: Als wolten Sie mich den Notarium zu forderist sambt meinen beyden Herrn Zeugen (umb solche Protestation desto nachdrücklicher verrichten zu können) unserer Ende und Pflichten/ womit wir Ihnen und gemeiner Stadt Speyer zugethan/ quoad hunc Actum erlassen/ und darneben mich requirirt haben/ ich möchte tragenden Ampts halben mich cum testibus auff das bäldeste zu des Hoch-Fürstl. Bischoffl. Speyeris. Statthalters Herren

ren von Rollingen Hochwürd. Gnaden nacher Kirrweyler verfügen / und daselbsten oberzehltem Beginnen solennissimè contradiciren / protestiren / reservanda quævis reserviren / und sonsten verrichten / was einem Notario obliget; Inmassen sothane Requisition schrifftlich verfasset mir durch 2c. Herrn Rath-Schreiber Johann Heinrich Norrendorff clarâ voce vorgelesen / und so fort unter der Stadt Speyer Secret-Insigel zugestellt worden / welche von Wort zu Worten also lautet:

Ehren-Vest-wohl-gelehrter Herr Notarie.

Demselben und bey sich habenden beyden Zeugen geben Wir Ends-benahmste mit mehrerem hiemit zu vernehmen / welcher gestalten Uns die sichere Nachricht zugekommen / daß vor wenig Tagen / aus Gnädigstem Befehl deß Hochwürdigsten Fürstens und Herren / Herren Johann Hugo Ertz-Bischoffens zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzlern und Chur-Fürstens / Bischoffens zu Speyer / Administratorn zu Pfrümb / Probstens zu Weissenburg / Unsers Gnädigsten Chur-Fürstens und Herrens / per speciale Mandatum durch Ders Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden / Nahmens Henricus Hartardus à Rollingen / 2c. Vicarium in Spiritualibus & temporalibus generalem &c. advalvas adhuc ruinosi Templi Germani & Mauritii allhier in Speyer / ein getrucktes Patent eines gewissen Jubilæi, so da anfahen auff den 1. Novembr. und auff den 31. Decembr. dieses lauffenden 1701. Jahrs sich endigen solle / in Lateinischer und Teutscher Sprache affigiret / und unter anderem darinnen einige Uns und Unserer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer und deroselben Welt- und Reichs-bekannten Immedietät nachtheilige Worte sowohl in principio der Titulatur, in verbis Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, als auch §. 2. in Civitate nostra Spirensi, porrò in §. 4. in urbe nostra Spirensi, & in seqq Extra urbem verò nostram, alles respectivè in Lateinischer / in der Teutschen Sprach aber gedachten §. 2. In Unserer Stadt Speyer / & in §. 4. in Unserer Haupt-Stadt / de facto allein exprimirt und gesetzt worden / welche einseitige Redens- und Schreib-Art Uns / als die Wir / oder Unsere Antecessores und Vorfahren bey allhiesiger Reichs Freyen Stadt dergleichen niemahlen gehöret / gesehen noch gelesen / so befrembdt vorgekommen / daß mithin wir die opinion fassen müssen / als ob sich das Hoch-Stifft dieser Unserer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer gar zu impatroniren gedächte; wie dann dergleichen zugesetzte Expressiones, secundum Limnæum, Wehneri observat. & alios Publicistas ein sonderliches Dominium mit sich führen thut; Allein unwidersprechlichen wahr und bekannt / daß diese Stadt eine Kayserl. und des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt ist / also gar / daß auch Ihre Kayserl. Majestät / Unser Allergnädigster Herr und Dero Glorwürdigste Vorfahren am Reiche selbsten in denen mit Chur-Fürsten und Ständen dieses Heil. Römis. Reichs vor bey nahe 200. Jahren allhier auffgerichten Recessen, weniger nicht in allen denen am Hoch-Löbl. Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht vormahls allhier erkannten und emanirten Processen in deren Unterschreibungen Sich derer Worten bedienet: **Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / 2c.** Item / geben in des **Heil. Reichs Stadt Speyer / 2c.** mit keinem Jota aber weder in solchen hinc inde auffgerichteten Reichs-Recessen noch ausgegangenen Kayserl. Processibus einer Bischoffl. Stadt Speyer gedacht / wie es dann an und vor sich selbsten nicht hat seyn konnen / noch dato mag genennet werden / indeme bekannter massen Wir keinem andern allhier und in Unsern ruhig-besessenen Gräntzen eine Territorial-Ober-Bottmäßigkeit eingestehen können noch werden / als allein Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich insgesampt; Dahero dann wegen solcher dem in alle Welt lauffenden / und in denen Cantzleyen verwahrenden Jubel-Patento einseitig beygeruckte / dieser Unserer von vielen Seculis ruhig-besessenen und wohl-hergebrachten Reichs-Immedietät und Juribus Imperii, auch Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich höchst-præjudicierliche und gantz zu wider-lauffende Worte: Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, item in nostra Civitate Spirensi, Item in Unserer Stadt Speyer / & in Unserer Haupt-Stadt / 2c. und was sonsten darinnen nachtheiliges wider diese Unsere Stadt gesetzt / und vermeintlich beygedrucket worden / Uns niemand in Ungnaden vermercken wird / wann Wir als ein Immediat-Freyer Reichs-Stand / Unserer theurer Pflichten wegen / wormit

mit wir gemeiner Stadt sowohl / als mit derselben dem Heil. Römis. Reiche selbsten als ein Immediater Mit-Stand kräfftigst und hoch-verbunden / dieser von Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer offentlich beschehenen eclatirung / als einer gantzen und niemahlen erhörten auch gelesenen Neuerung / in so weit sie Uns und gemeine Stadt betroffen / semel pro semper vor Notario und Zeugen widersprechen / und darauff an gebührendem Orth demselben anmaßlich sich zugeeignetem durch denselben widersprechen / dargegen protestiren und reservanda, quovis meliori modo, reserviren / zu solchem Ende aber Wir euch Herrn Notarium und eure beyde Zeugen anhero beruffen lassen / mit der gebührenden Requisition, Ihr wollet sambt beyden euren Gezeugen diese Unsere / wegen der von Unserer und des Heil. Reichs Stadt eingeruckten vor-exprimirten höchst-nachtheiligen Worten / jetzt-angezeigte Contradiction, respectivè protestation, auch Con- & Reservation nicht allein ad notam nehmen / sondern auch euch bald-möglichst zu des Hoch-Fürstl: Speyerischen Herrn Statthalters Frey-Herrn von Rollingen Hochwürd. Gnaden / als vor-wohl-angeführten Vicarium Generalem in Spiritualibus & Temporalibus des Hoch-Stiffts Speyer nacher Kirrweyler zu erheben / und denoselben mit gebührendem Respect diese Unsere Beschwehrnüs / und dahero höchst-nöthig und unumbgänglich zu ergreiffend- und respectivè ergriffene Contradicton, respectivè protestation, auch Con- & Reservation zu notificiren und zu insinuiren / anbey nochmahlen zu wiederholen / daß Wir dergleichen von Unserer und dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer offentlich eclatirte höchst-nachtheilige Worte ibi: als Civitatis nostræ Spirensis, item in Civitate nostra Spirensi, Item in Unserer Stadt Speyer / so dann in Unserer Haupt-Stadt / & ibi: extra Urbem nostram niemanden / wes Stands der auch seye / eingestehen könten / sondern solchem beschehenen facto, welches Unserer und gemeiner Stadt Reichs-Immedietät è Diametro nicht weniger zu entgegen als in sich selbsten niemahlen erhört und erfindlich semel pro semper widersprechen / dargegen in bester Form Rechtens solennissimè protestiren / und anjetzo auch in das künfftige alle noch weiter darüber habende Reichs-Beneficien und Rechtliche Gutthaten deshalben sich reserviren / anbey hochgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnad. dahin anzutragen / daß wir der vesten Zuversicht leben / Sie geruhen würden / in solchen getruckten und affigirten Jubilæi Patenten / ohne weiteren Anstand die darinnen enthaltene zu Unserer und gemeiner Stadt Speyer Reichs-Immedietät und Juribus Imperii höchst-schädliche auch niemahlen erhörte noch gelesene neuerliche Worte entweder ändern / außstreichen / oder die affigirte Exemplaria, so weit solche Worte betrifft / cassiren zu lassen / nicht hoffende / daß man unsers unschuldig- und so hart angegriffenen Orts / nach reiffer Erweg- und Uberlegung der Sachen Uns verdencken werde / mit diesem zu Salvirung unserer bißhero also richtig-besessenen und noch besitzenden Reichs-Immedietät / Reichs-Rechten und Privilegien Uns prospiciret zu haben; Was nun hierbey vorgehen dörffte / wollet ihr fleißig ad notam nehmen / und uns darüber und was sonsten würcklichen vorgegangen / hierauf ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr mittheilen.

Und damit dieser Actus desto solenner und kräfftiger von euch Notario und euren Zeugen vollzogen werden mag / als werdet ihr eurer Pflichten / womit ihr Uns und gemeiner Stadt sammt und sonders zugethan / quoad hunc actum hierdurch kräfftigst erlassen.

Urkundlich dieser Requisitions-Zettul mit Unserer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Secret-Insigel vorgedruckt worden. Geben den 14. Novembr. 1701.

(L.S.) Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann dann ich der Notarius solch Ansinnen vor höchst-billich zu seyn erachtet / so habe mich hierzu nicht allein willfährig und bereit erfinden lassen / sondern auch mehrberührte beyde Zeugen / nahmentlich Herren Johann Sebastian Rothen und Johann Daniel Sengeysen so gleich ermahnet und subrequiret / daß sie alles dessen / was nicht allein damahlen vorgegangen / sondern auch nachgehends vorgehen würde / nebst mir eingedenck seyn / selbiges ad notam nehmen / und darüber der Warheit zu Steuer attestiren wolten / worzu sie sich auch ebenfalß

gantz willfährig erzeiget / dannenhero wir uns noch selbigen Nachmittag nacher gedachten Kürrweiler erhoben / und daselbsten folgenden Dienstag Morgens zwischen 8. und 9. Uhren in gedacht Ihr. Hochwürd. Gnaden des Herrn Statthalters Behausung / nachdeme selbiger mit Herrn Hof-Raht Johann Wendelino Lihren / und dessen Sohn Herrn Secretario Henrico Lihren / wie auch noch einem Herrn / dessen Nahmen ich nicht erkundigen können / aus der Kirchen gekommen / mich decenter anmelden lassen / muste aber zur Antwort erhalten / es solte einer nach dem andern von uns dreyen hinauf kommen / und zur Audienz gelassen werden / deme aber widersprochen / mit dem Anhang / daß meine Verrichtung also beschaffen / daß meine beyde Zeugen dabey præsentes seyn müsten / worauf wir dann vorgelassen worden / und ich nicht allein mit Vorsetzung gebührenden Tituls und Respects Ihr. Hochwürd. Gnaden angebracht / wie Einem Edlen und Hochweisen Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer vor einigen Tagen nachdrücklich vorkommen / daß in deme zu Speyer und anderstwo an denen Kirchen affigirten Jubel-Patento verschiedene ihrer Reichs Immedietät / Freyheit / und ruhig-besessenen Juribus Imperii præjudicirlich fallende Termini enthalten / worzu sie nicht stillschweigen könnten / hätten dahero mich / als Kayserlichen offenbahren geschwohrnen Notarium requirirt, darwider zu contradiciren / protestiren / auch con- & reserviren / welches ich dann auch hiemit in der allerbesten Form Rechtens wolte gethan haben: Sondern ich habe auch vorbeschriebene Requisition in Copia Wohlgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu eigenen Handen eingeliefferet / und zu Docirung alles dessen nachbeschriebene respectivè Insinuation und Protestation unter mein und meiner beyden Herren Zeugen eigenhändigen Subscription, wie auch Beydruckung meines Insiegels sothane Copey einverleibet:

Nachdem die Wohl-Edle / Ehren-Veste / Fürsichtig / Hoch- und Wohl-Weise Herren Burgermeistere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an mich Johann Hofmann / Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarium publicum atque Juratum, vorstehende / ihrem Originali gleichlautende / Requisition, in Gegenwart der Wohl-Ehrenvesten und Vorgeachten Herren Johann Sebastian Rohten und Johann Daniel Sengeysen / beyder hierzu adhibirter Testium solennissimè ergehen lassen / auch Uns unserer / sonst tragenden / Burgerlichen Pflichten / quoad hunc Actum, erlassen: So haben uns sogleich gestrigen Tages anhero nacher Kürrweiler erhoben / auch uns anheute zu End-gemeldten dato zu dem Hochwürd. Hoch- und Wohl-gebohrnen Freyherrn / Herrn Henrico Hartardo von Rollingen ꝛc. ꝛc. Vicario in Spiritualibus & temporalibus Generali &c. &c. verfüget / da dann ich der Notarius, in Gegenwart vorgedachter Herren Zeugen / meinem Ampt gemäß / und wegen beschehener Requisition, Nahmens des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an Ihr. Hochwürd. Gnaden vorstehende Contradiction, respectivè Protestation, auch Con- & Reservation mit mehreren Umbständen gehöriger massen verrichtet und abgeleget; Nicht weniger habe ich erwehnt Ihr. Hochwürd. Gnaden zu mehrerer Docirung der durch mich beschehenen Insinuation, dieses durch meinen Substitutum ausgefärtigte / und von mir / wie auch meinen beyden Herren Zeugen eigenhändig subscribirte und respectivè besiegelte Exemplar zugestellet und überlassen. Actum Kürrweiler Dienstags den 15ten Novembris 1701.

(L. S.)

Johann Hofmann, Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Johann Sebastian Roht / als requirirter Zeug.

Johann Daniel Sengeisen / als erbettener Zeug.

Hier-

Hierauf nun versetzte offtberührt Ihr. Hochwürd. Gnaden / mir in die Red fallend: Sie hätten bereits verstanden / welcher gestalten sich die Herren der Stadt Speyer mit dieser Sache kützelten / es wären anjetzo nicht die Zeiten dergleichen zu ahnden / mann solte sich nur nicht einbilden / daß ihrer Seits / diese Termini würden geändert werden / es wäre in allwege ihre geistliche Haupt-Stadt / Sie hätten ohnedem noch eine Wäsch mit den Speyers. Herrn auszuwäschen / könnte jetzo zugleich geschehen. Worwider ich Ein- und anders einreden und ferners contradiciren wolte; Allein nachdeme wahrnehmen und in der That erfahren müssen / daß offtberührten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu nicht geringen Unwillen sich bewegen lassen / wie dann die plötzliche Veränderung seiner Farb im Angesicht / nicht weniger da Er die ihme übergebene Copey zornig auf den Tisch geworffen / wiewohlen Er sie gleichbalden wieder zu Handen genommen / absonderlich aber weilen Er mich am rechten Arm ergriffen / und mit Repetirung dieser Worte: Geht! geht! geht fort! geht! geht! wegstossen wollen; Als habe die bereits zuvor münd- und schrifftlich abgelegte Contradiction, Protestation, Con- & Reservation nochmahlen kürtzlich wiederholt / auch mehr-angeregte beyde Herren Zeugen darüber ad testificandum implorirt, daruffhin / und weilen zumahl rc. Herr Hof-Raht Lihr mir zu verstehen gegeben / daß / wo eine schrifftliche Protestation eingeleget worden / mann nicht nöhtig hätte / sich mündlich viel vernehmen zu lassen / mit abermahliger Ablegung schuldigen Respects mich mit meinen Testibus wieder zuruck und nacher Hauß verfügt; Uber obstehend durch mich beschehene Protestation, Reservation, auch hierauf erhaltene Antwort / nicht weniger über den gantzen Verlauff aber dieses gegenwärtige Instrumentum aufgerichtet / und weilen ich anderwärter Geschäfften halber occupirt, durch meinen Substitutum ausfärtigen lassen / daruffhin mit meinem Protocollo fleißig collationirt, so fort / und zu wahrem Urkund mich sampt denen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pittschafften / nicht weniger ich mit meinem Notariat-Signet corroborirt, endlichen aber wohlbesagten Herren Requirenten dieses Instrumentum zugestellet und eingehändiget; Zu allsolchem angeregter massen Ampts-halben sonderlich requirirt und erfordert. So geschehen im Jahr Christi / Indiction, Kayserl: Regierung / Monat / Tag / Stund und Ort / wie vor gemeldet worden.

(L. S.)

(L. S.) Johannes Hofmann / Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hæc præmissa & actum antedictum specialiter requisitus in fidem mpp.

(L. S.) Johann Sebastian Roht / als requirirter Zeug.

(L. S.) Johann Daniel Sengeisen / als erbettener Zeug.

